

Demokratie und Grundrechte

Grundrechte sind demokratisch legitimiert und nicht Ausdruck „fremden Rechts“ Von Daniel Vischer	S. 1
Wieviel Volksabstimmung trauen wir uns zu? Von Tim Weber	S. 3
Minarett-Verbot, Menschenrechte und Demokratie Von Paul Ruppen	S. 5

EU-„Volksinitiativrecht“, Euro, Militarismus

Buchbesprechungen	S. 9
La votation irlandaise – Triste journée pour la démocratie en Europe Par Jens-Peter Bonde	p. 13
Moderne direkte Demokratie Von Bruno Kaufmann	S. 15
Probleme mit dem Euro Redaktion	S. 19
Griechenland: EU-Kredite für Rüstungsaufträge Werkstatt Frieden & Solidarität	S. 21
Kurzinfos	S. 23



edito

Während der Finanzkrise im Jahr 2009 wurde der Euro von den „Pro-Europäern“ noch als probates Mittel gegen die Krise angepriesen. Es wurde, ohne mögliche empirische Basis, behauptet, ohne Euro wäre alles viel schlimmer gekommen. Das Jahr 2010 hat diese Begeisterung auf den Boden der Realitäten zurückgeholt. Der Euro erweist sich als massiver Stein am Fuss der exportschwachen Länder der Euro-Zone. Sie können ihre Währungen nicht abwerten, um sich gegen die Exportmeister Deutschland, Holland und Österreich, die mit Lohndumping ihre Konkurrenzfähigkeit auf Kosten der andern verbessert haben, zu Wehr zu setzen. Zuchtmeister Deutschland verdankt es den geduldigen Abnehmern seiner Güter mit

nationalistischer Beschimpfung. Eben – wer zu viel Nähe sucht, erhält nicht Wärme, sondern Ablehnung. Soweit zur „immer engeren Union der Völker Europas“. Im Augenblick wird von den Kommentatoren der Ausstieg aus dem Euro oder dessen Auseinanderbrechen als undenkbar und der Euro als alternativlos hingestellt. Dabei ist undenkbar, dass in den Schubladen der verschiedenen Regierungen nicht Ausstiegs-szenarien vorliegen. Und wer Alternativlosigkeit predigt, hat immer nur ein Ziel: die anderen am Denken hindern, um seine Interessen leichter durchsetzen zu können.

Paul Ruppen

Forum für direkte Demokratie und EUROPA-MAGAZIN

Die direkte Demokratie gerät in der Schweiz zunehmend unter Druck. Ein eventueller EU-Beitritt droht, sie ihrer Substanz zu berauben. Wirtschafts-, Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik würden bei einem EU-Beitritt den Entscheidungskompetenzen des Volkes weitgehend entzogen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Lösung vieler Probleme unabdingbar. Kooperation über die Grenzen hinaus darf aber nicht als Vorwand missbraucht werden, die direkte Demokratie auszuhöhlen. Denn nur die direkte Demokratie kann eine minimale, inhaltliche Kontrolle der politischen Entscheidungsprozesse gewährleisten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion will rohstoffverschleissendes, quantitatives Wachstum forcieren. Räumliche und wirtschaftliche Konzentrationsprozesse sollen der europäischen Wirtschaft vor den übrigen Wirtschaftsmächten einen Konkurrenzvorteil verschaffen. Unter friedens-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten sind dies Schritte in die falsche Richtung: laut EU-Parlament besteht eines der Ziele einer gemeinsamen 'europäischen Verteidigungspolitik' darin, die Interessen der Union in allen ihren Aspekten zu schützen, "einschliesslich der Versorgungssicherheit in wesentlichen Punkten, wenn diplomatische Instrumente dazu nicht mehr ausreichen" (A4-0171/98 (14. Mai 98) Punkt 3).

Das **Forum für direkte Demokratie** ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozialen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Für Europa streben wir die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (OSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte, Sozialgesetzgebung) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Ziel des Forums ist eine breite Information der Mitglieder über europapolitische Fragen. Dazu wird 2 Mal pro Jahr das

EUROPA-MAGAZIN herausgegeben, das auch von Nicht-Mitgliedern abonniert werden kann. Das Forum organisiert Veranstaltungen und versucht, in den Kantonen Regionalgruppen aufzubauen und zu betreuen. Wenn Ihnen direkte demokratische Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte und dezentrale Strukturen in Europa am Herzen liegen, werden Sie Mitglied des Forums, engagieren Sie sich oder abonnieren Sie das Europa-Magazin.

Abo-Erneuerung

Den Spenderinnen, Abonentinnen und Mitgliedern, die ihren Beitrag 2010 bereits bezahlt haben, möchten wir danken. Die übrigen möchten wir bitten, uns möglichst bald ihre jeweils freudig begrüßten Überweisungen zu machen. Wir arbeiten gratis. Jede Zahlung empfinden wir als kleine Anerkennung. Durch Werbung fürs EM würde unsere Arbeit fruchtbarer!

Folgende und weitere Nummern des EUROPA-MAGAZINs sind noch erhältlich. Bitte pro Bestellung Briefmarken für Fr. 4.- und einen adressierten und frankierten C5-Brief-Umschlag beilegen:

- EM 2/1996 Dossier «WWU»
- EM 1/1997 Dossier «Alternativen zur EU»
- EM 2/1997 Dossier «Echos de Suisse Romande»
- EM 3/1997 Dossier «Gleichstellungspolitik»
- EM 4/2000 Dossier «Europa der Regionen»
- EM 1/2003 EU-Verfassungsentwurf
- EM 1/2005 EU-Verfassung; Schengen/Dublin
- EM 2/2005 EU und Deregulierung
- EM 1/2006 Kleinstaaten in der EU
- EM 1/2009 Agrarfreihandel
- EM 2/2009 Vertrag von Lissabon

Alle Nummern seit 1999 sind auf unserer Home-Page – auch als pdf-Version – dauerhaft einsehbar.



Grundrechtsschutz ist Minderheitenschutz

Grundrechte sind demokratisch legitimiert und nicht Ausdruck „fremden Rechts“

Nicht erst der Abstimmungserfolg der Minarettinitiative hat neue Fragen des Grundrechtsschutzes aufgeworfen. Sind die verfassungsmässig verbrieften Grundrechte abänder- oder mindestens modifizierbar? Sind sie durch das Völkerrecht absolut geschützt? Wird das Minarettverbot mithin überhaupt je Rechtswirklichkeit erlangen?

Von Daniel Vischer, Nationalrat der Grünen Partei Schweiz

Die Gemüter sind erhitzt. Nicht nur die SVP fürchtet die Aushöhlung der Referendumsdemokratie und des Initiativrechtes, wird die Minarett-Initiative nicht wortgetreu umgesetzt. Ähnliche Fragen stellten sich bereits bei der Verwahrungsinitiative wie bei der Initiative betreffend die Unverjährbarkeit von Sexualstraftaten.

Schon bei der Verwahrungsinitiative offenbarte sich die Diskrepanz zwischen den verfassungsmässigen Gültigkeitsvoraussetzungen einer Initiative und deren materiellen Umsetzbarkeit im Falle derer Annahme. Die Bundesversammlung erklärte die Verwahrungsinitiative vor der Abstimmung für gültig. Indessen anerkannte der damals zuständige Bundesrat Blocher nach deren letztlich überraschenden Abstimmungserfolg, dass die Initiative im Wortlaut nicht umgesetzt werden kann, da sie einer zentralen Bestimmung der EMRK widersprach, wonach die Rechtsmässigkeit der Fortdauer der Haft jederzeit muss überprüft werden können, was die Initiative gerade ausschliessen wollte. Entsprechend verabschiedete die Bundesversammlung auch unter Zustimmung der SVP ein Ausführungsgesetz, das die Initiative in einem wesentlichen Punkt modifizierte.

Die Initianten erklärten sich mit der nachmals gefundenen „Lösung“, deren Menschenrechtskonformität ihrerseits keineswegs als unumstritten angesehen werden kann, erst nach einem langen hin und her zufrieden, nachdem sich als Alternative abgezeichnet hatte, dass überhaupt kein Ausführungsgesetz erlassen werde. Die Crux bei dieser Ausführungsgesetzgebung lag fraglos darin, dass es sich als unmöglich erwies, eine Lösung zu finden, die sowohl dem Wortlaut der Volksinitiative entsprach als auch EMRK-konform ausgestaltbar war. Die nun mehr zu führende Auseinandersetzung um die Minarettinitiative kennt also eine Vorgeschichte, bei der die Fronten nicht unbedingt gleich verliefen.

Bereits der Bundesrat hat in seiner Botschaft, in welcher er für die Gültigkeit der Minarett-Initiative eintrat, festgestellt, sie sei mit der Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot nicht vereinbar. Gültig erklärt wurde sie in der Folge dann auch von der Bundesversammlung, weil sie kein zwingendes Völkerrecht verletzt. Der Begriff des zwingenden Völkerrechtes wird dabei eng ausgelegt: Darunter fallen nur Normen wie das Folterverbot und als Anknüpfungspunkt nur völkerrechtliche Bestimmungen, die unkündbar sind. Für die Menschenrechte der EMRK trifft nach herrschender Rechtslehre beides nicht zu.

Zwischen der Verwahrungs- und der Minarettinitiative besteht insofern ein Unterschied, als es sich bei der Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot um Grundrechte handelt, die auch den Kernbereich unserer Verfassung ausmachen, derweil das Recht auf jederzeitige richterliche Überprüfung der Haft nur durch die EMRK garantiert wird. Damit stellt sich aber bei der Minarett-Initiative auch eine zusätzliche Frage: braucht es überhaupt den Umweg über das Völkerrecht, um die Initiative als für nicht anwendbar zu erklären. Es gibt Stimmen, die dies verneinen, welchen sich der Autor anschliesst.

Zwar kennt unsere Verfassung dem Prinzip nach keine unabänderlichen Grundrechtsbestimmungen. Unsere Verfassung gilt als offene Verfassung, die jederzeit auf Initiative der Bundesversammlung oder durch eine Volksinitiative geändert werden kann, wenn Volk und Stände kumuliert der Änderung zustimmen. Ob dies allerdings tatsächlich absolut gilt, würde ich einmal offenlassen, jedenfalls für den Fall, bei welchem die beiden zentralen Rechtsstaatsprinzipien der Rechtsgleichheit und der persönlichen Freiheit tangiert sind. Umstritten ist nun die Frage, ob die Regel von der *lex posterior*, vom Vorrang des späteren Gesetzes vor dem früheren, zur Anwendung gelangt. Dem widerspricht die in Rechtsprechung und Lehre erhärtete



Regel, wonach alles Verfassungsrecht grundsätzlich gleichwertig ist. Entsprechend wird auch von „Einerlei Verfassungsrecht“ gesprochen (Jörg Paul Müller: „Wie wird sich das Bundesgericht mit dem Minarettverbot der BV auseinandersetzen?“, Jusletter, 1. März 2010). Demnach müssen die einzelnen Bestimmungen der Verfassung eine Auslegung finden, die eine gegenseitige Ausschliessung



verhindert und angestammtes Verfassungsrecht, namentlich Grundrechte, nicht bedeutungslos erscheinen lassen. Das Verbot darf entsprechend nur soweit zur Anwendung gelangen, dass von der Religionsfreiheit – wie auch vom Diskriminierungsverbot – soviel wie möglich übrig bleibt, ihm aber dennoch sinngemässe Nachachtung verschafft wird. „Das Bundesgericht müsste in diesem Sinne das Minarettverbot so auslegen, dass der Eingriff in die Religionsfreiheit verhältnismässig bleibt: Ein Minarett, das schlicht auf den Zweck zugeschnitten ist, den Kultusort der Muslime auch gegen aussen sichtbar zu machen, ohne mit unnötiger Theatralik oder einfach Grösse in unangemessener Weise Aufmerksamkeit zu erheischen, müsste toleriert werden“ (ebda. Rz 7).

Eine solche Lösung erwies sich als höchst elegant, weil sie zwei Hauptgegenargumente unterliefe: dem Argument der Anwendung „fremden Rechtes“ – das nicht haltbar ist, aber verfängt – und dem des „fremden Richters“. Dieses kämen dann zum Zuge, wenn das Bundesgericht auch unter Anwendung des Völkerrechtes – EMRK 9 – die Ablehnung eines Baugesuches nicht sanktioniert. Sie führte die heutige Debatte um den Vorrang des Völkerrechtes auf den wirklichen Kern dessen zurück, worum es letztlich geht, nämlich den Grundrechtsschutz. Mit wenigen Ausnahmen des weiter gehenden Verfahrensschutzes der EMRK, wie er etwa wie vorstehend ausgeführt im Zusammenhang mit der Verwahrungsinitiative eine Rolle spielte, ist der Grundrechtsschutz in unserer Bundesverfassung und im massgeblichen Völkerrecht weitgehend identisch. Völkerrecht muss vor allem deshalb angewandt werden, weil die Bundesverfassung dem Bundesgericht die verfassungsmässige Normenkontrolle auch im Einzelanwendungsfall weitgehend untersagt. Wenn aber das Bundesgericht im Sinne der hier aufgezeichneten „integralen Verfassungsauslegung“ das Minarettverbot einschränkte, würde das durch die gleiche Art des Prozedere der Verfassungsänderung durch das Volk erlassene Verfassungsrecht – nota bene einer Totalrevision – wie der neue Artikel 72 Abs. 3 geschützt. Es steht Demokratie gegen Demokratie, denn ein einzelner neuer Artikel kann nicht einfach die bisher – vor allem auch gelebte – Grundrechtsordnung umstossen. Es kann demnach keine Rede davon sein, jene, die sich auf den vorrangigen Grundrechtsschutz beriefen, handelten antidemokratisch, wenn sie die absolute Geltung des Minarettverbots rechtlich, also in Anwendung und Auslegung der bisherigen Verfassung – und des Völkerrechtes – in Frage stellen.

Aber auch der Vorwurf, mit dem Völkerrecht werde fremdes Recht angewandt, entbehrt der Richtigkeit. Das Völkerrecht ist nach unserer staatlichen Ordnung schweizerisches Recht und wurde auf dem von der Verfassung dafür vorgesehenen Weg genehmigt, in wenigen Fällen unter Beachtung des obligatorischen Referendums (BV 140 1b) – z.B. UNO Beitritt – , in allen übrigen wichtigen Fällen unter Beachtung des fakultativen Referendums, das in der Vergangenheit indes



praktisch nie ergriffen worden war (BV 141 1d). Wobei klar gestellt werden muss: Es geht dabei nicht um die Anwendung irgendwelcher technischer Bestimmungen, die im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Verträgen ausgehandelt und innerstaatlich im dafür vorgesehenen Prozedere ins schweizerische Recht überführt worden sind, sondern wie bereits ausgeführt, um den elementaren Schutz der Grund- und Verfahrensrechte, die Menschenrechte also. Das Völkerrecht wurde der Schweiz mithin nicht aufoktroziert, sie war vielmehr frei, es nicht zu übernehmen und hat es in einem demokra-



tischen, das Referendumsrecht beachtenden Verfahren getan. Dies schichtweg, weil es ausschliesslich Grundsätze enthält, die unserem eigenen Rechtsstaatsverhältnis entsprechen.

Der Schutz der Menschenrechte durch den europäischen Gerichtshof als letzte Instanz kann eben so wenig als „Eingriff fremder Richter“ in unsere innerstaatlichen Verhältnisse angesehen werden. Auch dies entspricht unserer innerstaatlichen Ordnung und wurde durch die Annahme der EMRK sanktioniert. Anders wäre es, wenn Strassburg ohne unseren Willen in unsere Rechtsordnung eingreifen würde. Solche Konstellationen ergeben sich teilweise im Rahmen der internationalen Strafgerichtsbarkeit, die zuweilen durchaus den Charakter einer Siegerjustiz trägt, worüber es aber leider bislang keinen vertieften Diskurs gibt.

Gehen wir zum Anfang zurück: es ist unschwer auszumachen, dass sich im Diskurs nach Annahme der Minarettinitiative zwei Grundauffassungen gegenüber stehen. Für die einen geht die Demokratie immer vor, unabhängig davon, was auf dem Spiele steht: wenn das Volk gesprochen hat, hat es gesprochen – was im übrigen im Verhältnis von Bund und Kantonen oder Kantonen und Gemeinden unbeanstandet so nie gilt. Für die anderen wird die Demokratie durch den als Kerngehalt unseres Staates angesehenen Grundrechtsschutzes eingeschränkt. Letztlich stehen sich damit aber auch zwei demokratische Grundauffassungen entgegen: „die Mehrheit hat immer Recht“ gegen „keine ‚Diktatur‘ der Mehrheit über eine Minderheit, keine ‚Diktatur‘ einer Minderheit über die Mehrheit“.

Fraglos ist das schweizerische Initiativ- und Referendumsrecht in der ersten Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 als Minderheitenschutz – der konservativen Minderheit gegen die freisinnige Vorherrschaft – aufgenommen worden. Und diese Tradition lebt fort, vor allem nachdem über eine neue Belebung des Initiativrechtes durch die Neue Linke und Teile der SP ab den späten sechziger Jahren – vorher schon durch den Landesring und Frauenorganisationen – die Volksrechte einen neuen Schwung erhielten. Dabei ging es





Gedanken zur Minarett-Abstimmung – eine deutsche Stimme

Wieviel Volksabstimmung trauen wir uns zu?

Das war ein Schrecken, der manch überzeugtem Demokraten einen Schauer über den Rücken jagte. Da stimmte doch am ersten Advent eine Mehrheit der Schweizer für ein Verbot, weitere Minarette zu errichten. Das Ergebnis dieser Volksabstimmung wirft uns auf die grundlegende Frage zurück: **Wieviel Volksabstimmung trauen wir uns zu? Sind wir fähig, mit der Demokratie umzugehen?**“ Sie würden sich die Volksabstimmung schon zutrauen, sagen Kritiker des Minarettverbots, aber diese Entscheidung verstoße gegen Menschenrechte und müsse deshalb gerichtlich überprüft und aufgehoben werden.

Von Tim Weber, Mitglied von „Mehr Demokratie“

Deutschland und Schweiz haben ein unterschiedliches Rechtsstaatsverständnis

Zu dieser Forderung ist einiges zu sagen. Erstens liegt in der Schweiz ein anderes Rechtsstaatsverständnis als in Deutschland vor. Aufgrund der stärker ausgeprägten Demokratietradition ist es in der Schweiz viel selbstverständlicher, dass die Mehrheit definiert, worin ihre Rechte bestehen. In Deutschland dominiert ein Verständnis von Recht als objektiver, von Menschen unabhängiger Gegebenheit, das uns sagt, was gut und richtig ist. Dies erklärt sich mit unserer schwächlichen Demokratietradition, in der die Berufung auf Recht häufig das einzige Mittel war und insbesondere mit der jüngeren historischen Erfahrung der faschistischen Diktatur, in der die

Menschenrechte mißachtet wurden. Das hohe Vertrauen, das dem Bundesverfassungsgericht entgegengebracht wird, ist Ausdruck dieses Rechtsverständnisses. Während in der Schweiz gesellschaftliche Konflikte in letzter Instanz über Volksabstimmungen ausgetragen werden, entscheidet in Deutschland das Bundesverfassungsgericht, weil es von einzelnen Bürgern oder der Opposition angerufen wird. Als Beispiele mögen die Volksabstimmung der Schweiz über den



Fortsetzung von Seite 2

um Demokratieausweitung, soziale Verbesserungen, Bedrohung durch Atomkraftwerke, elementare Rechte der Frau – vom Stimmrecht bis zur Fristenlösung. Es stand dabei also nie eine Einschränkung der Rechte einer Minderheit zur Debatte. Darauf zielten indes die ebenfalls Ende 60er /Anfang 70er Jahre lancierten Überfremdungsinitiativen von Schwarzenbach und Oehen, die jene, die wir zur Aktivierung unserer Wirtschaft geholt hatten, wieder heim schicken wollten. Es war durchaus der Versuch, über einen Mehrheitsentscheid einer Minderheit das Verlassen des Landes aufzuzwingen und dabei erworbene Rechte abzuerkennen.

An dieses Verständnis knüpft auch die Minarettinitiative an. Sie will der Minderheit der hier ansässigen Muslime das Minarett, für einige von ihnen unersetzlicher Ausdruck ihrer Religionsausübung, vorenthalten, letztlich mit dem Argument, es gehöre nicht in eine mehrheitlich abendländisch jüdisch-christliche Gesellschaft. Ich verzichte hier auf die Beantwortung der Frage, ob es beim Entscheid über das Minarett tatsächlich um das Minarett ging, oder ob letztlich das Minarett ganz einfach zum Symbol einer Grundstimmung gegen den Islam wurde.

Mit der gegen eine Minderheit gerichteten Grundannahme, die Demokratie gehe immer vor, wird das Referendumsrecht zum Plebiszit der Stärkeren. Verwirklicht wird – ich vermute ungewollt und in Unkenntnis davon – die Carl Schmitt'sche Apotheose „souverän ist, wer über den Ausnahmezustand verfügt“. Denn souverän ist in einer Referendumsdemokratie

wie der schweizerischen in gewissen Augenblicken – es gibt auch das bundesrätliche Notrecht, das im zweiten Weltkrieg und jüngst beim UBS-Kredit eine penible Rolle spielte - sehr wohl das Volk (s. dazu auch Jakob Taubes, „ad Carl Schmitt“, Merve Verlag um die Dimension dieses Diskurses zu erfassen). Und genau hier muss über die vorstehend vorgezeichnete Verfassungsauslegung und wenn nötig den Grundrechtsschutz des Völkerrechtes eine Korrektur eingebaut werden.

Gewiss muss dies schonend geschehen, in Respekt vor einem Volksentscheid, als ultima ratio. Aus dieser Warte war es gewiss nicht der Weisheit letzter Schluss, gleich am Abstimmungsabend der Minarettinitiative die direkte Normenüberprüfung durch den europäischen Gerichtshof anzukündigen, wenn auch materiell fraglos berechtigt. Ohnehin könnte sich der Weg der Einzelfallüberprüfung als der sinnvollere erweisen – angebahnt sind nun beide.

Fast macht es den Eindruck, als stünden sich bei dieser Auseinandersetzung EU Beitrittsbefürworter und – Gegner gegenüber. Das indes ist ein Trugschluss. Mit der Frage des EU-Beitrittes hat diese Debatte rein gar nichts zu tun, sie findet auf verschiedenen Ebenen in vielen EU Ländern sinngemäss gleich statt. Hingegen ist wahr, dass mit einem EU Beitritt das Initiativ- und Referendumsrecht gehörig eingeschränkt würde. Aber genau dieses Missverständnis ist zu widerlegen: wer den Grundrechtsschutz auch gegenüber Volksentscheiden hochhält, stärkt das Initiativrecht – als ein wesentliches Gestaltungsrecht, das der Vielfalt unseres Landes gerecht wird. ■



Beitritt zum EWR und die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über den Maastrichter und Lissaboner Vertrag dienen.

Zweitens untergräbt der schnelle Ruf nach Gerichten die Demokratie. Zur Demokratie gehört es nun einmal, Entscheidungen der Mehrheit – sei es vom Parlament, sei es vom Volk – zu akzeptieren. Wenn nun Gerichte zu oft bemüht werden und die Gerichte – den Grundsatz der juristischen Selbstbeschränkung nicht achtend – sich die Entscheidungskompetenz nehmen, wird die Demokratie entdemokratisiert. Dieses Rufen nach einer höheren, scheinbar unabhängigen Instanz ist tief verankert in der deutschen politischen Kultur. Ein Beispiel in eigener Sache: Ich bin Mitglied eines Gemeinderates. Als ein Antrag von mir vom Bürgermeister und der Mehrheit eines Gremiums nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, weil die Auffassung vertreten wurde, der Gemeinderat könne das gar nicht entscheiden, rief ich die Kommunalaufsicht an und bekam Recht. In Deutschland ein üblicher politischer Vorgang: Die Mehrheit beruft sich auf das Recht, die Minderheit auch, ein dritter entscheidet.

Drittens liegt mit dem Minarettverbot eine Diskriminierung der Muslime vor. Sie verletzt auch die Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3.3. Grundgesetz). Aber das Grundrecht auf freie Religionsausübung wird nicht verletzt. Man könnte also die Auffassung vertreten, daß die Entscheidung der Schweizer mit dem Grundgesetz vereinbar gewesen wäre.

EU-Recht wird auch nicht oder zu selten hinterfragt

Dieses teilweise verhängnisvolle Verständnis eines übergeordneten Rechts zeigt sich auch im Umgang mit der EU-„Gesetzgebung“. Richtlinien der EU und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs werden selbstverständlich als übergeordnetes Recht hingenommen und in nationales Recht umgesetzt. Während früher die Ziele in einer Richtlinie



vorgegeben wurden, werden heute auch Vorgaben zur Umsetzung geregelt. Es ist für Deutschland bezeichnend, daß das Bundesverfassungsgericht in der Lissaboner Entscheidung vorschreibt, welche Rechte der Bundestag haben muss. Nicht die Abgeordneten erkämpfen sich ihre Rechte, sondern eine höhere Instanz gewährt die Rechte. Das ist leider auch deutsche Demokratietradition, die erst in jüngster Zeit beeindruckend durch die friedliche Revolution in der ehemaligen DDR und durch einige Volksabstimmungen in einzelnen Bundesländern durchbrochen wird.

Für eine weitere deutsche Sicht auf das Minarett-Verbot siehe Prof. Dr. Hermann K. Heußner, Minarettverbot in der Schweiz: Argument gegen Volksentscheide in Deutschland? Zur Diskussion über Volksgesetzgebung, Minderheitenschutz und Völkerrecht, *Recht und Politik*, Heft 1/2010, Widerabdruck in *Zeitschrift für Direkte Demokratie*, Nr. 85, 1/10 (www.mehr-demokratie.de).

Die Art und Weise, wie diskutiert wurde, war schlimmer, als die Entscheidung selbst

Die teilweise hysterische Debatte in den Zeitungen zeigt, wie sensibel die Frage nach dem Umgang mit Muslimen ist. Ich selbst war über die Kampagne der SVP erschrocken. Das Plakat zeigte eine verschleierte Frau. Im Hintergrund waren mehrere in die Höhe ragende Minarette auf der Schweizer Landkarte abgebildet. Im Internet konnten Minarette und Imane abgeschossen werden. Das war mehr als empörend und ließ mich schon an der Fähigkeit, mit Menschen und deren Überzeugungen umzugehen, zweifeln. Gleichzeitig kommt durch die Minarett-Abstimmung auch die Stärke der direkten Demokratie zum Ausdruck. Auch sensible Themen kommen auf den Tisch. Christoph Wehrli wies in der NZZ zu Recht darauf hin, dass konkret nicht viel geschehen sei, atmosphärisch aber Schaden entstanden sei. Der atmosphärische Schaden wurde durch die Berichterstattung und Kommentierung nach der Abstimmung zusätzlich verstärkt. Dies alles belegt die Bedeutung des Themas, und direkte Demokratie dient dazu, solche Fragen gesellschaftlich verbindlich zu bearbeiten.

Wer entscheidet denn nun, was wahr, gut und schön ist?

Die Minarett-Abstimmung warf mich auch auf die Frage zurück, wie viel Volksabstimmung traue ich uns zu. Eine Mehrheit trifft eine Entscheidung, die eine Minderheit diskriminiert. Die Initiatoren führen eine verletzend Kampagne. Gewiss, dies geschieht auch bei parlamentarischen Demokratien, ist also kein Argument gegen Volksabstimmungen.

Angenommen, es gäbe in Deutschland die Volksgesetzgebung und eine Initiative möchte über die Änderung des Baugesetzbuches ein generelles Minarettverbot durchsetzen. Dies würde nach deutschem Rechtsverständnis voraussichtlich nicht möglich sein. Denn ein Grundrecht würde durch ein einfaches Gesetz verletzt werden. Nun ja, trotz allen Kummers über die deutsche politische Kultur, halte ich das für richtig.

Nehmen wir an, in Deutschland gäbe es zusätzlich die verfassungsändernde Volksgesetzgebung. Nach deutschem Rechtsverständnis müßte hier eine erschwerte Abänderbarkeit gelten. Forderungen nach Zweidrittelmehrheiten und Zustimmungsquoren sind aber eine Absage zu erteilen. Diese Forderungen verkennen die destabilisierende Wirkungen von Quoren und trauen den gewählten Vertretern mehr zu als den Wählenden. Denn Zweidrittelmehrheiten sind im Bundestag und Bundesrat leichter zu organisieren und folgen auch machtpolitischen Erwägungen. Dennoch ist es richtig, für Grundgesetzänderungen eine erschwerte Abänderbarkeit zu fordern. So wäre es z.B. denkbar, für ein erfolgreiches Volksbegehren bei Grundgesetzänderungen zwei Millionen statt einer Million Unterschriften für ein einfaches Gesetz zu verlangen. Dies würde verhindern, dass Initiatoren eine Grundgesetzänderung aus rein strategischen Gründen wählen, um ihre Forderung besser gegen künftige Änderungen zu schützen. Zusätzlich könnte darüber nachgedacht werden, dass Grundrechte nur in zwei Volksabstimmungen geändert werden



Menschenrechte dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden

Minarett-Verbot, Menschenrechte und Demokratie

Seit der Volksabstimmung zum Minarett-Verbot, das von den Stimmberechtigten überraschend mit 57.5 % Ja-Stimmen angenommen wurde, wird eine intensive Debatte über Volksrechte und deren allfällige Beschränkung durch Grundrechte geführt. Es gilt allerdings zu bedenken, dass die Volksrechte selber Grundrechte sind, die übrigens Individuen und nicht „Völkern“ zukommen. Grundrechte können mit anderen Grundrechten in Konflikt geraten. Im Falle eines Konfliktes von Volks- und anderen Menschenrechten helfen allerdings keine Gerichte, Parlamente oder Regierungen aus der Klemme – nur Überzeugungspolitik im Rahmen der Demokratie kann hier helfen. Der „Souverän“ kann aber, wenn er dies wünscht, Grundrechte in der Verfassung speziell vor zu leichtfertiger Veränderung schützen und sich damit selber Beschränkungen auferlegen. Eine solche Selbstbeschränkung kann jedoch, dies liegt in der Natur der Sache, nicht absolut sein.

Von Paul Ruppen

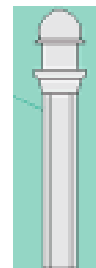
Unseliges Abstimmungsergebnis

Das Minarett-Verbot verstösst gegen das Diskriminierungsverbot und hat zusätzlich verschiedene negative Auswirkungen:

- Es schwächt die Menschenrechtspolitik der Schweiz, vor allem gegenüber islamischen Ländern.
- Es schwächt die Verbreitung der Direkten Demokratie in Europa, da das Ergebnis für die antidemokratischen „Eliten“ ein gefundenes Fressen ist. Sie können die Volkssouveränität und damit die Demokratie mit dem „Argument“ bekämpfen, die Minderheitenschutz könne durch die (direkte) Demokratie nicht gewährleistet werden, obwohl es natürlich zu 99.9% die „Eliten“ waren, welche in der Geschichte Minderheiten verfolgten und die Menschenrechte tatkräftig bekämpften. Allfällige minderheitsfeindliche Reflexe in den Bevölkerungen wurden jeweils geschickt instrumentalisiert, um eigene Ziele zu verfolgen.
- Die Direkte Demokratie in der Schweiz wird geschwächt. Angeblich links-liberale Gegner der Direkten Demokratie

können das Verdikt für antidemokratische Propaganda nutzen. Volkssouveränität wird als „Volksabsolutismus“ desavouiert.

- Es bekräftigt ein Feindbild, das überhaupt keine reale Basis in unseren Gesellschaften hat. Es muss dabei betont werden, dass das Feindbild „Islam“ durchaus durch die „Eliten“ in den westlichen Ländern gefördert wird (Auschlachtung des 11. Septembers und aufgebauschte Anti-Terror-Politik, um Grundrechte der Bevölkerungen im Westen einzuschränken; fehlender Wille, den Nah-Ost-Konflikt zu lösen; Neo-Kolonialkriege im Irak und in Afghanistan.). Bei der Islamophobie handelt es sich also nicht um einen dumpfen



Fortsetzung von Seite 4

können, um die Zeit für Abwägung und Entscheidung zu verlängern.

Letztlich stellt sich bei der Frage nach Verfahren für Grundgesetzänderungen, wie viel Souveränität trauen wir dem Souverän, also uns, zu? Vertrauen wir auf den demokratischen Prozess und die Weisheit der Vielen. Oder ziehen wir die Grundrechtskarte und verbieten Initiativen. Demokratie ist mehr als Mehrheitsentscheidungen. Dies gilt übrigens auch für die Schweiz, die mit dem Ständemehr föderalen Erwägungen ein größeres Gewicht als dem Mehrheitsprinzip gibt. Dies hat natürlich mit der Schweizer Geschichte zu tun, in der die Kantone eine besondere Rolle einnehmen.

Und aufgrund der deutschen Geschichte nehmen die Grundrechte zu Recht eine besondere Rolle ein. Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Menschenwürde sind nicht verhandelbar. Andererseits führen Verbote dazu, Probleme unter den Teppich zu kehren. Allein, sie sind dadurch nicht verschwunden. Und ein Verbot würde uns auch die

Chance nehmen, dass die Mehrheit im Sinne des Grundrechtes stimmt.

In der Regel soll das Volk entscheiden, im Zweifel das Bundesverfassungsgericht

In Deutschland würde die präventive Normenkontrolle gelten, d. h. bevor es zu einem Volksbegehren kommt, kann das Verfassungsgericht angerufen werden, welches Volksbegehren zulässt oder im Falle einer Grundrechtsverletzung nicht. Vielleicht ist die US-amerikanische Variante einiger Bundesstaaten doch die bessere Lösung. Dort kann ein Gesetz erst nach der Abstimmung vom Verfassungsgericht annulliert werden. Dies Verfahren würde den demokratischen Prozess zulassen, würde jedoch gleichzeitig die eindeutige Verletzung von Grundrechten verhindern. Diese Möglichkeit, auch Mehrheitsentscheidungen – sei es vom Parlament, sei es vom Volk – nicht umzusetzen, muss es geben. Denn Demokratie ist mehr als der Grundsatz: Mehrheit entscheidet. ■



Reflex des dumpfen Volkes, der leider von den „aufgeklärten Eliten“ mittels Information nicht überwunden werden konnte und der wegen zu viel Demokratie im Minarettverbot „zum Ausbruch“ kam.

Menschenrechtliche Schranken der Menschenrechte

Gemäss der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der UNO dürfen Menschenrechte nicht beansprucht werden, um diese zu beschränken: Es heisst in Artikel 30: „Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“

Entsprechend dürfte man das Menschenrecht der politischen Mitentscheidung nicht nutzen, um andere Menschenrechte einzuschränken. Handkehrum dürfen unter Umständen menschenrechtsfeindliche Minderheiten in Schranken gewiesen werden. Diese können die allfällige Aberkennung von Rechten nicht begründeter Weise als menschenrechtsfeindlich qualifizieren, sofern die Beschränkungen verhältnismässig und zweckdienlich sind.

Kann sich die Mehrheit der Abstimmenden bei der Minarett-Abstimmung mit einer solchen Begründung im Recht sehen? Kaum. Vom Islam geht in der Schweiz keine reale Gefahr für die rechtsstaatlichen, menschenrechtlichen und demokratischen Grundfesten der Schweiz aus – auch in absehbarer Zukunft nicht. Man kann sich also nicht auf ein „Wehret den Anfängen“ berufen. Das Minarett-Verbot ist entsprechend keineswegs verhältnismässig, auch wenn nicht alle Moslems Rechtsstaat, Demokratie und die Menschenrechte befürworten. Die Willkür wird hervorgehoben durch die Tatsache, dass es auch bei anderen Religionen anti-aufklärerische und menschenrechtsfeindliche Tendenzen gibt, man denke etwa an gewisse Strömungen in der katholischen Kirche (z.B. Pius-Bruderschaft).

Trotz aller Kritik am Volksentscheid ist allerdings zu beachten, dass durch diesen niemand an Leib und Leben wegen seiner Religion bedroht ist. Die Religionsausübung ist für Moslems weiterhin möglich, Moscheen können gebaut und für die religiöse Praxis verwendet werden. Auch die Kritik am Volksentscheid sollte verhältnismässig sein.

Minarett-Verbot und Rechtsstaat

Traditionell bedeutete das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, dass die Gesetze,

- 1) legal gemäss positivem Recht zustande kommen,
- 2) unbesehen der Person,
- 3) nicht rückwirkend (keine Strafe ohne Gesetz) und
- 4) verhältnismässig (legaler Zweck, angemessene Mittel zu dessen Erreichung) angewendet werden.

Die letzten drei Punkte könnte man mit dem Begriff der „Rechtssicherheit“ charakterisieren. Diese traditionelle Konzeption, etwa auch „Rechtsstaat im formellen Sinn“ genannt, findet sich in der Bundesverfassung von 1999: „Art. 5. 1. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht“. Wesentlich bei dieser Konzeption der Rechts-

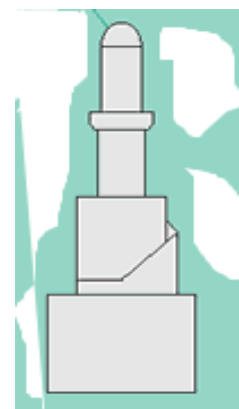
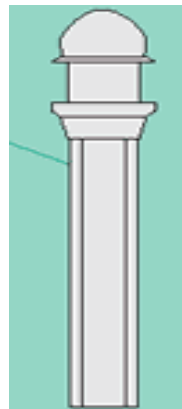
staatlichkeit ist, dass es nicht um eine inhaltliche oder materielle Qualifizierung geht, sondern um einen rein formellen Gesichtspunkt: Rechtsstaatlich ist, was im Rahmen der durch die Verfassung festgelegten Entscheidungsprozesse beschlossen wird. Da in der Schweiz das Volk der Verfassungsgeber ist, können Volksentscheide dem formellen Rechtsstaatprinzip nicht widersprechen, sofern die obigen Prinzipien eingehalten werden. Entsprechend können sie nicht als „Gefährdung des Rechtsstaates“ oder „rechtsstaatswidrig“ qualifiziert werden. Bei dieser Konzeption ist aber zu beachten, dass über die Güte oder Menschenrechtskonformität der Gesetze oder der Volksentscheide nichts gesagt ist. Ein Rechtsstaat kann dieser Konzeption gemäss ein Unrechtsstaat sein.

Es gibt in der juristischen Literatur eine gewisse Tendenz, den Rechtsstaatsbegriff weiter, materiell auszulegen, so dass er auch Menschenrechte umfasst: Ein Rechtsstaat, der diese Bezeichnung verdient, muss gemäss dieser Auffassung (fundamentale) Grundrechte einhalten. Es stellt sich bei dieser Begriffsbildung die Frage, ob es sinnvoll ist, die ursprüngliche Begriffsbedeutung derart auszuweiten. Beachtung von Menschenrechten und (formelle) rechtsstaatliche Prinzipien sind nun mal nicht dasselbe und es stellt keine Gefahr dar, wenn man hier unterscheidet. Im Gegenteil: durch die fehlende Unterscheidung verliert der Begriff der Rechtsstaatlichkeit an Präzision, was für sinnvolle Diskussionen sicher nicht fruchtbar ist.

Gründe für das Ja

Es gibt sicher verschiedene Gründe für das Ja, wie bei Abstimmungen üblich. Gemäss Vox-Analyse wurde als Entscheidungsmotiv der Befürworter weitaus am häufigsten die Absicht genannt, „ein symbolisches Zeichen gegen die Ausbreitung des Islam in der Schweiz und des von ihm propagierten Gesellschaftsmodells setzen zu wollen“ (Vox-Analyse).

Wichtig war bei manchen Christen zusätzlich wohl eine gewisse „Herr im Haus-Mentalität“. Sowohl protestantische als auch katholische Christen stimmten zu rund 60 Prozent für die Initiative, religionslose Personen lehnten sie mehrheitlich ab. Etwa jeder sechste Befürworter begründete seinen Entscheid als Reaktion auf die Diskriminierung der christlichen Kirchen in islamisch geprägten Ländern. Die Reaktion auf das





Minarett-Verbot mancher islamischer Länder, die selber die Religionsfreiheit massiv beschränken, hat solche Christen vermutlich in ihrer Haltung bestärkt.

Eine Rolle spielte vermutlich auch eine gewisse Verunsicherung durch die von Politikern und Medien geschürte Terror-Hysterie. Das über Jahre in den Medien gezeichnete Bild des Islams erzeugte eine negative Grundstimmung. Allerdings ist zu beachten, dass konkrete Kritik an den in der Schweiz lebenden Muslimen nur 15 Prozent der Ja-Stimmenden als Entscheidmotiv angaben.

Bemerkenswert ist, „dass auch von denjenigen, die sich für die Chancengleichheit zwischen Schweizern und Ausländern aussprechen resp. sich für eine weltoffene und moderne Schweiz einsetzen, rund 40% für das Minarettverbot stimmten“ (Vox-Analyse). Hier wurde von manchen Kommentatoren ein Widerspruch gewittert. Allerdings kann man für „Weltoffenheit“ sein und sich gerade deswegen gegen Gesellschaftstendenzen stellen, die man als „geschlossen“ wahrnimmt. Bei diesen Personen sollte man aber eigentlich einen gewissen Standard bezüglich Verhältnismässigkeit und Angemessenheit der Mittel erwarten dürfen.

Die Vox-Analyse deckte auf, dass die Stimmberechtigten sehr unterschiedlicher Meinung darüber waren, ob ein Minarett-Verbot gegen die Menschenrechte verstosse oder nicht. Nur gerade 36 % der Befragten stimmten dem Argument zu, ein Minarettverbot verstosse gegen die Menschenrechte. Sogar unter den Initiativ-Gegnern waren 38 % der Ansicht, ein Minarett-Verbot verstosse nicht gegen die Menschenrechte. Viele fügten denn auch an, dass Minarette nichts mit der Religionsausübung zu tun hätten. Bei den meisten Gegnern war die Einschränkung der in der Verfassung garantierten Grundrechte auf Religionsfreiheit und Nichtdiskriminierung für ihre Nein-Stimme aber ausschlaggebend. Dieser Divergenz leitet zur Frage über, wer darüber bestimmt, wann Menschenrechte verletzt sind und wer bestimmt, was Menschenrechte sind.

Absolutbegründung von Menschenrechten?

Bei der Verurteilung des Minarett-Verbotes als menschenrechtswidrig setzt man gewisse Standards voraus, die – wie die Vox-Analyse zeigt – nicht von allen geteilt werden. Es gibt nun verschiedene Möglichkeiten auf diese Divergenzen zu reagieren.

1) Man kann versuchen, die eigenen Standards absolut zu setzen, indem man für sie eine Begründung sucht (z.B. Naturrecht; Religion; Objektive Einsicht in den Gang der Geschichte). Was den absoluten Standards nicht entspricht, ist zu verdammen, da die Abweichung davon „vernunftswidrig“ ist. Ein solcher Standpunkt ist philosophisch nicht zu rechtfertigen und deshalb selber unvernünftig. Man kann Werte nicht letztbegründen und ein Anspruch auf objektive Einsicht in den Gang der Geschichte ist schlicht miserable Geschichtsmetaphysik. Wer dies bestreitet, hätte den Nachweis einer unwiderlegbaren Letztbegründung für spezifische Werte zu liefern. Solange eine solche Letztbegründung nicht geliefert ist, sind Werte nicht „objektiv“, sofern man darunter die intersubjektive Zugänglichkeit versteht. Werte sind auch

nicht wahrheitsfähig. Man hat sie oder nicht, und wer sie hat oder nicht hat, kann weder irren noch richtig liegen. Von ethischen Prinzipien kann man höchstens Kohärenz verlangen, da fehlende Kohärenz zu völliger intellektueller Willkür führt und letztlich keine Position mehr darstellt – oder wie es Aristoteles ausdrückte: wer das *Gebot vom verbotenen Widerspruch* nicht beachtet, verhält sich wie eine Blume, d.h. er verzichtet auf Kommunikation. Wer Naturrechte oder ähnliches setzt, um den Vorrang seiner Werte vor den Werten anderer durchzusetzen, ist letztlich anmassend: er behauptet die Existenz von „Dingen“, die vielen Personen unzugänglich sind und verlangt politisch, dass die Unterwerfung darunter gegen den Widerstand der Mehrheit durchgesetzt wird. Es handelt sich um eine radikal undemokratische Einstellung.

2) Man kann die eigenen Standards ohne weitere Begründung absolut setzen, aber statt angesichts der fehlenden Begründung der Werte bescheiden zu bleiben, alles verdammen, was ihnen nicht entspricht. Zudem kann man verlangen, dass die eigenen Standards gegen den Widerstand der Mehrheit durchgesetzt werden.

3) Eine dritte Möglichkeit besteht darin, die eigenen Werte zu vertreten, Entscheidungen der Mehrheit aber zu akzeptieren, aber allenfalls auf eine Änderung der Mehrheitswerte hinarbeiten. Wegen der letztlich fehlenden Begründbarkeit von Werten akzeptiert man die Existenz unterschiedlicher Werte. Es versteht sich, dass die Akzeptanz der Mehrheitsentscheidung nicht die Aneignung der entsprechenden Mehrheitswerte beinhaltet. Nur wenn eine genügend grosse Anzahl



von Personen in einer Gesellschaft diese Einstellung hat, ist Demokratie möglich. Auf dem Hintergrund dieser drei möglichen, politisch relevanten Positionen sind die verschiedenen Vorschläge für die Einschränkung der Demokratie zu diskutieren.

Die erste und zweite Position sind ziemlich ahistorisch. Menschenrechte fallen nicht vom Himmel. Sie werden in einem geschichtlichen Prozess entwickelt – auf Grund der Leiden der Menschen und ihren Erfahrungen mit Machtmissbrauch. Dieser Entwicklungsprozess ist nicht abgeschlossen – und was manchen von uns als Rückschritt erscheint, wird anderen als notwendige Korrektur vorkommen. Das Verbot der Todesstrafe wird in Westeuropa weitgehend anerkannt, während es in den USA offenbar nicht mehrheitsfähig ist. Soziale Grundrechte geraten in Europa im Augenblick unter Druck, obwohl man sie gesicherter glaubte. Angesichts der historischen Dimension der Menschenrechte wäre es sicher nicht klug, Gerichten die abschliessende Entscheidungen über deren Inhalte und Anwendungsgebiete zu überlassen.

Institutionelle Absicherung von Menschenrechten

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Wenn nicht die Mehrheit entscheidet, dann entscheidet eine Minderheit. Und wer die Mehrheitsentscheide als „Diktatur der Mehrheit“



desavouiert, müsste Minderheitsentscheidungen als „Diktatur der Minderheit“ qualifizieren.

Verfechter der Einschränkung von Demokratie gehen offenbar davon aus, dass gewisse Minderheiten – wenigstens bezüglich spezifischer Themen – besser oder aufgeklärter entscheiden als die Mehrheit. Faktisch heisst „besser“ oder „aufgeklärter“ selbstverständlich „näher bei den eigenen Werten“. Es ist dabei nicht nur legitim, sondern wertvoll, die eigenen Werte hochzuachten, wobei es mir persönlich natürlich lieber wäre, Kreise, die meine Werte nicht teilen, wären weniger aktiv! Die Verteidigung der eigenen Werte darf aber nicht auf Kosten der Mehrheit geschehen. Betrachtet man nämlich die Geschichte, ist die Idee, dass irgendwelche Minderheiten, seien es Richter, Parlamente, Schriftgelehrte oder Regierungen die Menschenrechte besser respektieren als Mehrheiten völlig unhaltbar. Die Geschichte ist leider ein triste Häufung von groben Verletzungen von fundamentalen Menschenrechten – und die wenigsten wurden von Mehrheiten in einem demokratisch, offenen Prozess entschieden.

Dass Parlamente und Regierungen diesbezüglich nicht besonders menschenrechtsfreundlich entscheiden, muss wohl nicht lange belegt werden. Aber auch Richterkasten sind nicht – wie durch ein Wunder – unfehlbar den Menschenrechte verpflichtet. Richter müssen ja irgendwie gewählt oder bestimmt werden. Eine absolute Gewaltentrennung ist nicht realisierbar und wohl auch nicht wünschenswert. Richtermeinungen spiegeln entsprechend immer gesellschaftliche Machtverhältnisse und Gerichte liegen nicht auf extraterrestrischen, aussergeschichtlichen Ufos. Man betrachte z.B. türkische Gerichte, welche systematisch die kurdische Minderheit verfolgen. Oder letztthin ein Waadtländer Gericht, das in einem – im Rahmen der hier vertretenen Werte –



skandalösen Urteil bei Vergewaltigung von Prostituierten auf ein minderes Strafmass urteilte. Im letzten Fall hat das Bundesgericht für Ordnung gesorgt (Urteil 6B_287/2009 vom 18. 5. 2010) – aber auch das Bundesgericht kann – von den hier vertretenen Werten her gesehen – absurde Entscheide fällen. Kein Gremium ist „unfehlbar“, und besonders dann nicht, wenn es nicht demokratisch kontrolliert wird. Es ist naiv zu glauben, man könne Menschenrechte durch irgendwelche, demokratisch nicht kontrollierte Institutionen endgültig und bleibend sichern.

Hier wird nicht einer unvermittelten Demokratie das Wort geredet. Parlamente, Gerichte sowie Regierungen sind nötig und die Gewaltentrennung ist ein unabdingbares Prinzip. Auch durch das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, durch föderalistische Lösungen oder durch Quoren bei wichtigen Entscheidungen in Parlamenten wird das „reine“ Demokratieprinzip beschränkt.

Diese Beschränkungen stellen das Lebenselixier der Demokratie dar und sie sind vom Souverän gewollt. Der Souverän muss aber das letzte Wort behalten und entscheiden können, wer was mit welchem Verfahren entscheidet. Das macht Souveränität aus. Der Souverän vergibt Entscheidungskompetenzen an die Parlamente, die Regierungen und die Richtergermien, weil die Menschen wissen, dass sie damit besser fahren. Diese Abgabe von Entscheidungskompetenzen ist aber nicht endgültig – sie ist jederzeit widerrufbar. Darum gibt es letztlich nur einen Weg für die bleibende, aber nie gesicherte Gewährleistung möglichst breit gefasster Menschenrechte: persönlicher und politischer Einsatz für seine Werte und eine breite Abstützung von solchen Werten in den Bevölkerungen.

Akzeptiert man das Prinzip der Volkssouveränität – wer es nicht akzeptiert, muss das Prinzip der Souveränität einer Minderheit wie Richtern, Politikern oder Parlamenten bejahen – so beinhaltet das nicht, dass man gegen eine gewisse Immunisierung bestimmter Prinzipien ist. So könnte man z.B. die Kohärenz der Verfassung in dieser als Prinzip verankern. Es wird etwa verlangt, dass bei einem neuen Verfassungsartikel, der einem alten widerspricht ohne diesen zu ersetzen, zuerst über den alten abgestimmt werden muss. Wird dieser beibehalten, so wird der neue nicht zur Abstimmung gebracht. Zudem könnte man bestimmte Menschenrechte durch Abstimmungsquoren zusätzlich schützen. Oder man könnte in die Verfassung schreiben, dass Vorlagen, die bestimmten Konventionen (z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention) widersprechen, nicht zur Volksabstimmung gelangen. Solche Vorschläge sind allerdings nur akzeptabel, wenn sie durch Volksabstimmung eingeführt und durch Volksabstimmung wieder geändert werden können. So wird in Art. 139 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Absatz 3, festgehalten: „Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig“. Dieser Artikel wurde vom Volk angenommen und stellt deshalb eine demokratisch legitime Selbstbeschränkung des Souveräns dar.

Es genügt für die Rechtfertigung von weiteren Einschränkungen allerdings nicht darauf zu verweisen, dass Konventionen in einem verfassungsmässigen Verfahren ratifiziert wurden oder entsprechende Prinzipien bereits in der Verfassung stehen. Kernstück von Souveränität ist, dass man auf Entscheidungen zurückkommen kann. Dabei geht es bei diesem Recht nicht um die Infragestellung der fundamentalen Rechte, sondern um deren Absicherung gegenüber Rechtsentwicklungen, die sich gegen diese Rechte stellen könnten. Dass dies nicht rein hypothetisch ist, zeigt die Aushöhlung des demokratischen Einflusses und damit eines fundamentalen Menschenrechtes durch die EU-Integration. Eine grundsätzliche Infragestellung der Volkssouveränität kann nicht ernsthaft zur Debatte stehen. Die Alternative dazu ist nur die ungemütliche Souveränität von Minderheiten oder „Eliten“, und diesen ist nur halbwegs zu trauen, wenn sie in letzter Instanz demokratisch kontrolliert werden. ■



Buchbesprechungen



Gerechtere Verteilung wagen?

Herbert Schui, ehemaliger Professor für Volkswirtschaftslehre an der ehemaligen Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik sowie wirtschaftspolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, legt mit seinem Essay-Band ein lesenswertes Büchlein über eine demokratisch kontrollierte keynesianische Politik vor. Es steht in wohlthuendem Gegensatz zur verbreiteten religiösen Verherrlichung des „freien Marktes“, des Glaubens an die prästabilisierte Wirtschafts-Harmonie, die mysteriös durch informationsmässig beschränkte Verfolgung von Eigennutz entsteht.

Schui weist – unter Bezug auf Keynes – darauf hin, dass auf einem deregulierten (Arbeits-) Markt nicht automatisch die Kaufkraft geschaffen wird, welche die produzierten Güter restlos nachfragt. Zudem werden nicht von selbst die Investitionen getätigt, welche die vorhandene Arbeitskraft von Gesellschaften in die Wirtschaft integrieren und welche die technologisch optimale, im Dienste der arbeitenden Mehrheit stehende Weiterentwicklungen garantieren. Manche theoretischen Begründungen für diese Tatsachen sind diskutabel – insbesondere sein Rückgriff auf das Marxsche „Gesetz vom Fall der Profitrate“ ist fragwürdig. Die Marxsche Begriffsbildung erinnert zu sehr an scholastische, substantialistische Theoriekonstruktion. Darüber sieht man aber bei der Lektüre von Schui's Artikelsammlung gerne hinweg - im Gesamtrahmen des Buches sind diese Hinweise wohl eher als ein taktischer Tribut an gewisse marxistische Strömungen in der deutschen LINKEN zu sehen. Tragende Säule seiner Analysen stellen sie nicht dar.

Schui geht vom Widersinn von gleichzeitig steigender Produktivität und steigender Armut, Druck auf Löhne und Sozialwerke aus. Dieser Widersinn wird vom „freien Markt“ verstärkt und kann nur durch starke Gewerkschaften und eine demokratisch kontrollierte Politik des Staates behoben werden. Die Beteiligung am erzeugten Gesamteinkommen muss mittels demokratisch kontrollierter Lohnpolitik erfolgen. Sie findet eine soziale Basis in der Tatsache, dass „die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung [] vom Verkauf ihrer Arbeitskraft [lebt], sei es als abhängig Beschäftigte, sei es als kleine Selbständige, die die Produkte ihrer eigenen Arbeit am Markt verkaufen. All diese haben ein Interesse an Vollbeschäftigung, an einem Einkommen, das angesichts der Produktivität der Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, an sozialer Sicherheit, an umfassenden öffentlichen Diensten. Und sie haben ein Interesse an Investitionen, die die Produktivität weiter erhöhen, Umwelterfordernissen Rechnung tragen, den Produktionsprozess humaner machen“ (S. 22).

Schui vermerkt, eine solche Politik bedeute einen Eingriff in Eigentumsrechte. Dabei wäre allerdings zu bedenken, dass Eigentumsrechte eben Rechte sind und damit nur im Rahmen eines staatlichen Rechts- und Rechtsdurchsetzungsapparates existieren. Der Staat „nimmt“ deshalb Betroffenen nicht etwas,

das ihnen ausserhalb des Staates und von im Staat kondensierten Machtverhältnissen zukäme. Zudem können Eigentumsrechte auch bisher für „übergeordnete Zwecke“ verändert oder aufgehoben werden (Infrastrukturprojekte, Energieproduktion, Gesamtüberbauungen, Ansiedelung von Industrien, etc.). Die entsprechenden Enteignungen stehen dabei oft im Dienste der Gewinnmaximierung von Privaten, welche wegen des Arbeitsplatzargumentes oder der Zuführung von Steuerzahlern auf die Unterstützung des Staatsapparates zählen können. Auf Grund dieser Tatsachen wäre es nicht nur politisch klüger, sondern auch wirklichkeitsnaher, nicht von einem für eine soziale Wirtschaftspolitik nötigen „Eingriff in Eigentumsrechte“ zu sprechen: Es verändern sich nur die Gesichtspunkte, unter denen schon immer vorkommende Veränderungen von Eigentumsrechten vorgenommen werden. Zudem wird sich die Zielpopulation entsprechender „Eingriffe“ verändern.

Schui meint, der Sozialstaat lasse sich nicht mit den Unternehmern verwirklichen, sondern nur im politischen Kampf gegen sie. „Denn wenn die Unternehmerschaft vor der Wahl steht: entweder ein hohes Wachstum bei niedriger Profitrate als Ergebnis der Verteilungspolitik oder ein niedriges Wachstum bei hoher Profitrate, dazu Arbeitslosigkeit und eine disziplinierte Arbeiterschaft [], werden sie das niedrige Wachstum vorziehen. Folglich kann es keinen Sozialstaat im Interesse der Kapitalisten geben. Allenfalls gibt es Sozialpolitik – und davon gerade soviel, bis der ‚Zusammenhalt der Gesellschaft‘ gesichert, die Gesellschaft also befriedet ist.“ „Trotz dieser grundsätzlichen Ablehnung keynesianischer Politik gibt es Konstellationen, in denen die Unternehmerschaft diese Politik akzeptiert. Aber dies ist nur dann der Fall, wenn das System akut gefährdet ist oder wenn sich die Machtverhältnisse so sehr verändert haben, dass man sich in das Unvermeidliche schicken muss, weil es einstweilen keine Machtmittel gibt, diese Politik zu verhindern“ (S. 33, 34). Dies



trifft sicher zu, allerdings ist der Gegensatz vielleicht nicht so tief in langfristigen als vielmehr in den kurzfristigen Interessen im Rahmen international verschärfter Konkurrenz anzusiedeln. Unternehmer sind nämlich sicher an kaufkräftigen Kunden interessiert. Im Rahmen staatlich und international organisierter Konkurrenz sind sie aber in erster Linie auf Kosteneinsparungen in ihrem Betrieb aus. Die Auswirkungen entsprechender Einsparungen auf die Kaufkraft bedenken sie nicht, da sie diese individuell durch die eigenen Kostenpolitik nicht beeinflussen. Die Unternehmer befinden sich entsprechend in einem klassischen n-Personen Gefangenen-Dilemma – mit sehr grossem n : durch die Verfolgung kurzfristiger, eigen-nütziger Strategien zerstören sie gemeinsam das öffentliche Gut „Kaufkraft der Kunden“.

Traditionell ist es die Aufgabe des Staates und von Verbänden, solche Dilemmas aufzulösen und die irrational handelnden



individuellen Einheiten auch in ihrem Interesse auf „Kooperation“ – in diesem Falle auf genügend grosse Kaufkraft und auf angemessene Löhne - zu trimmen. Im Rahmen internationaler Konkurrenz werden die staatlichen oder „regionalen“ Unternehmerverbände diesbezüglich jedoch genau so irrational handeln wie die einzelnen Unternehmungen. Auch die Staaten setzen sich im Rahmen der neoliberalen Religion selber bezüglich des Dilemmas schachmatt: sie organisieren international die Verschärfung der Konkurrenz (WTO, EU) – in der Hoffnung obenauf zu schwingen und überproportional abzusahnen – und wirken damit kräftig an der Zerstörung von Kaufkraft mit.

Die Sozialdemokratie hat gemäss Schui als politischer Gegenpol zur Unternehmerschaft ausgedient. Die Gewerkschafter haben sich teilweise enttäuscht von der Politik und der Sozialdemokratie abgewandt und auf Tarifpolitik beschränkt. „Der Rückzug aus den Ortsvereinen und Unterbezirken aber bringt die Vertreter der Neuen Mitte nach vorne. Sie sehen ihre wirtschaftliche Existenz von der neuen sozialdemokratischen Politik nicht bedroht, sie übernehmen allmählich die entscheidenden Funktionen in der Partei und geben (auch im Sinne des Konsumismus) ideologisch den Ton an.“ (S. 45). Es stellt sich die Frage, was an Stelle der desavouierten Sozialdemokratie die Verteidigung des Sozialstaates übernehmen kann.

Schui weist darauf hin, dass in den vergangenen Jahren das Wachstum durch die Verschuldung des Staates und der privaten Haushalte aufrechterhalten wurde. „Dies gilt auch für Länder, in denen die Verschuldung kaum angestiegen ist und der private Konsum stagniert hat. Denn diese Länder, allen voran Deutschland, haben ihre Exporte erheblich gesteigert. Sie haben von der wachsenden Auslandsnachfrage profitiert.“ „Deshalb ist es reichlich aufgeblasen, wenn die deutsche Politik die Schulden anderer Länder als ‚Boom auf Pump‘ kritisiert und herausstreicht, wie energisch sie doch bis dahin die Sanierung der öffentlichen Haushalte betrieben habe und erfreulich hoch das Sparen der privaten Haushalte in Deutschland sei“. Schui schreibt das ein Jahr vor der Euro-Krise! „Die Funktion dieser Schulden ist es, fehlende Kaufkraft aus Lohn auszugleichen durch Nachfrage, die nicht aus Einkommen stammt, sondern durch Kredit finanziert wird. Dass die Löhne nur unzureichend ansteigen, zeigt die Veränderung der volkswirtschaftlichen Verteilung: von 1980 bis 2006 ist in den 15 reichsten OECD-Ländern der Anteil der Löhne an der Nettowertschöpfung in den Unternehmen von 76 auf 57% gefallen. Ähnlich ist die Lage in der Euro-Zone: Hier sinkt die Lohnquote von 1981 bis 2005 von 65.2 auf 56.4%.“ (S. 47)

Die Schuldenwirtschaft als eine Variante des „Keynesianismus“, welche Schui Joan Robinson folgend „Bastard-Keynesianismus“ nennt, war für die Unternehmerschaft bisher eine wunderbare Sache: „Niedrige Löhne und Steuern, gute Geschäfte im Finanzsektor, gute Auftragslage im verarbeitenden Gewerbe: Mehr Nachfrage, ja – aber nicht finanziert durch Einkommen, das den Unternehmern Kosten verursacht. Die Rechnung ist einfach: Würden die Staatsausgaben zum grösseren Teil durch Gewinnsteuern finanziert und zum geringeren Teil durch Massensteuern, und würde weiter der

grössere Teil des privaten Konsums durch hohe Löhne und Sozialeinkommen (so Altersrenten) finanziert, dann gäbe es zwar genug Nachfrage, aber vergleichsweise wenig Gewinn. Finanziert dagegen der Kredit die Nachfrage oder das Ausland (indem es importiert), dann ist die Gesamtnachfrage ebenfalls hoch – und auch die Gewinne“ (S. 49).

In weiteren Kapiteln stellt Schui die Entwicklung der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften weg vom keynesianischen Sozialstaat hin zur ordo-liberalen Ideologie der Sozialen Marktwirtschaft dar. Dieser Wandel ist vor allem bei den Gewerkschaften recht erstaunlich, richtet sich die Ideologie der Sozialen Marktwirtschaft doch explizit gegen den Einfluss der Gewerkschaften. Erleichtert wird die ideologische Anpassung der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften an den „Zeitgeist“ wohl durch die geschickte Wortwahl der Sozialen Marktwirtschaftler, welche das tatsächliche Programm der Sozialen Marktwirtschaft gegenüber der gutgläubigen Öffentlichkeit versteckt: Der Ausdruck „Soziale Marktwirtschaft“ suggeriert die Verfolgung des Ziels eines Sozialstaates. Den führenden Schichten in der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften kann man hingegen kaum Unwissenheit unterstellen: im Rahmen der EU und in den einzelnen Staaten wird die entsprechende Wettbewerbspolitik ja durchaus unterstützt – ausser es sind einmal die eigenen, unmittelbaren Interessen betroffen.

Schui zeigt in einem Essays auf, wie wichtig im modernen, neoliberalen Staat, trotz der entsprechenden Ideologie, die vor allem dazu dient, nicht den Staat zu bekämpfen, sondern ihn auf die eigenen Interessen auszurichten, die staatliche Regulierung ganzer Wirtschaftszweige ist. Der kapitalistische Staat war nie ein Nachtwächterstaat: „Vielmehr ist er stets dort ordnend und entwickelnd tätig geworden, wo sich zeigte, dass das Laissez-faire zu einer Entwicklungsschranke des Kapitalismus werden könnte“. „Traditionell gehört hierzu das



Transportwesen (Eisenbahnbau), das Kommunikationswesen (Post, Telefon, Telegraf), die Energieproduktion (Elektrizität), die Rüstungsindustrie“ (S. 159).

Im Zuge der kapitalistischen Entwicklung kommen weitere bedeutende Bereiche hinzu: das Gesundheitswesen ist in allen entwickelten, der neoliberalen Ideologie verpflichteten Staaten durchreguliert. Das Rentenwesen wird ebenfalls staatlich gesteuert: chaotische Konkurrenz würde die langfristige Sicherheit der Gewinne in Frage stellen. Die Landwirtschaft ist fest im staatlichen Griff: Liberalisierung wird begleitet und organisiert, um spezifische, anderwärtige Ziele zu verfolgen. Auch im Nachrichten- und Unterhaltungsbereich regelt der Staat, teilt Gelder zu, subventioniert Zeitungen, etc..

Ein weiterer wesentlicher Bereich, wo nicht der wilden Konkurrenz vertraut wird, ist der Wohnungsmarkt. Durch Wohn- und Sozialgeld wird nebenbei die Grundrente von



Wohneigentümern mitfinanziert. Auch die Geldpolitik wird staatlich gemacht: Zentralbanken legen den Zins fest. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass die entsprechende „Industrie“ auf den Staat angewiesen ist und in der Zukunft wohl auf Regulierungen, um sie vor sich selber zu schützen. Nicht zuletzt, Schui erwähnt es nicht, gibt es ohne Staat keine Marktwirtschaft. Der Staat schafft durch Gesetzgebung Eigentumsrechte, regelt die Veräusserung von Gütern und Dienstleistungen via Vertragsrecht und verhindert die naturwüchsige Entwicklung des Marktes hin zu Oligo- und Monopolen durch Wettbewerbsrecht. Der Weg vom neo-liberalen Staat zum keynesianischen Sozialstaat ist bezüglich staatlicher Aktivitäten nicht ein Quantensprung: es geht mehr um die Ausrichtung als um das Ausmass staatlicher Aktivitäten. Und da diese staatlichen Aktivitäten so wichtig sind, ist die demokratische Kontrolle des Staates zentral! Es stellt sich die Frage, in welchen geographischen Räumen eine solche Kontrolle optimal erfolgt. Dies wird von Schui allerdings nicht diskutiert.

Herbert Schui, Gerechtere Verteilung wagen! Mit Demokratie gegen Wirtschaftsliberalismus, Hamburg, VSA-Verlag (www.vsa-verlag.de), 2009.



Staat und Krise

Der Widerspruch widmet sich Ende 09 dem Thema, das sich in diesem Kontext aufdrängt: der Finanzkrise und der Rolle des Staates bei deren Bewältigung. Elmar Altvater beleuchtet in diesem Zusammenhang die Chancen eines ökologischen Keynesianismus. Er weist darauf hin, dass ein ökologischer Keynesianismus nur dann ein seriöses Konzept ist, wenn er mit einer Politik der sozialen und ökologischen Konversion der ökonomischen Strukturen verknüpft wird. „Die kapitalistische Form der Überschussproduktion und das fossile Energiesystem, das in den vergangenen 250 Jahren das hohe Fahrtempo der Weltwirtschaft ermöglicht hat, ist in Frage zu stellen.“ Dies geschieht sowieso, weil die fossilen Energieträger nach und nach ausgehen und weil dies auch für andere Rohstoffe gilt.

„Das Wachstum wird langsamer, aber die Entwicklung aller Fähigkeiten könnte bei weniger Hetze und Atemlosigkeit umfassender als im fossilen Kapitalismus sein. Nach mehreren Jahrzehnten der wilden Privatisierung öffentlicher Einrichtungen und Räume könnten, verbunden mit einer Re-Regulierung der Finanzmärkte, öffentliche Räume wieder angeeignet werden. Das ist unverzichtbar für die Weiterentwicklung einer sozialen Demokratie, die von sozialen Bewegungen getragen wird. Dies wäre die positive Vision des ökologischen Keynesianismus. Der Kapitalismus wäre staatgetrieben, aber der Staat würde nicht vor allem im Interesse der Banken und Unternehmen und anderer Lobbygruppen funktionieren. Der Staat wäre nämlich auch getrieben, das heisst getragen von sozialen Bewegungen, von Bürgerinnen und Bürgern in öffentlichen Räumen demokratischer Partizipation“.

Interessant und aufschlussreich ist der Artikel von Hans Schäppi. Er stellt er ein Aktionsprogramm in 6 Punkten auf, das nicht mehr von der Reformierbarkeit supranationaler Institutionen ausgeht, sondern auf die Mobilisierung der Menschen setzt, die vom Neoliberalismus unter Druck gesetzt werden. (1) Kampf gegen das Abwälzen der Krise auf die Lohnabhängigen. (2) Lebensqualität und Arbeitszeitverkürzung statt Wiederherstellung von Vollbeschäftigung durch Wirtschaftswachstum. (3) Demokratisierung wirtschaftlicher Entscheidungen und Widerstand gegen das Vordringen der Kommerzialisierung aller Lebensbereiche. (4) Ausdehnung des demokratisch kontrollierten staatlichen Sektors und der Kooperativen und Genossenschaften. (5) Widerstand gegen umweltschädliche Technologien und Produktionsformen und den Einsatz für die ungehinderte Verbreitung und Förderung umweltverträglicher Technologien. (6) Deglobalisierung: Jedes Land hat das Recht auf souveräne Entscheidungen – unabhängig von imperialistischen Einmischungen. Undemokratische Institutionen wie IWF, Weltbank und WTO sind zurückzudrängen und durch regionale Kooperation und solidarische Zusammenarbeit nach dem Vorbild der lateinamerikanischen Albas-Staaten zu ersetzen. Interessanter Weise erwähnt Schäppi in diesem Zusammenhang die EU mit keinem Wort, obwohl es vom dargelegten 6-Punkte-Programm aus gesehen wohl viel zu sagen gäbe. Offenbar hat die EU-Euphorie bei manchen Linken abgenommen und hat sich zu derer Ignorierung gemauert. Es müsste nun die explizit kritische Phase folgen.

Staat und Krise, Widerspruch 57, Beiträge zu sozialistischer Politik, Zürich, 2009 (Postfach CH-8031 Zürich; www.widerspruch.ch)

WIDERSPRUCH

Beiträge zu
sozialistischer Politik

57

Staat und Krise

Finanzmarktkrise, Staatsinterventionismus, Green New Deal; Staaten in Afrika; Geschlechtergerechtigkeit; Staatsleitbilder und marktliberaler Diskurs; Finanz- und Steuerpolitik; Kritische Arbeitssoziologie; Post-Neoliberalismus; Deglobalisierung – Strategie von unten; Arbeitnehmer/innenrechte in Europa

E. Altvater, H. Melber, B. Sauer, H.-J. Bieling, D. Lampart, W. Vontobel, J. Wissel, K. Dörre, U. Brand, H. Schäppi, P. Rechsteiner

Diskussion

M. Vester: Wirtschaftlicher Pfadwechsel
P. Oehlke: Soziale Demokratie und Verfassungspolitik
C. v. Werlhof: Post-patriarchale Zivilisation
W. Völker: André Gorz' radikales Vermächtnis

208 Seiten, Fr. 25.– (Abonnement Fr. 40.–)
zu beziehen im Buchhandel oder bei
WIDERSPRUCH, Postfach, 8031 Zürich
Tel./Fax 044 273 03 02

vertrieb@widerspruch.ch www.widerspruch.ch



Kurzinfos Soziales

EU-Kommission fordert Erhöhung des Rentenalters

Die EU-Kommission schlägt vor, dass Rentenalter in der EU allmählich so zu erhöhen, dass *im Durchschnitt* nicht mehr als ein Drittel des Erwachsenenlebens als Rentner verbracht wird. Zudem soll die Arbeitszeit erhöht werden. Das Papier der Kommission stellt fest, dass das Rentenalter in der EU knapp über 60 Jahren liege, während es in den vergleichbaren OECD-Ländern 63.5 für Männer und 62.3 für Frauen betrage. Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Europäer 2060 im Durchschnitt 7 Jahre länger leben werden als heute. Das Rentenalter müsste den Plänen entsprechend fast auf 70 Jahre erhöht werden, um den Rentenanteil auf den anvisierten Drittel zu reduzieren (18 Jahre). Dies sind vier Jahre und 8 Monate mehr als die von den EU-Staaten augenblicklich anvisierten 65 Jahre. Ungefähr 400'000 Demonstranten haben Ende Mai auf Frankreichs Strassen gegen die Pläne der französischen Regierung für eine Anhebung des Rentenalters auf 61 oder 62 Jahre protestiert. www.euobserver.com HONOR MAHONY, 28.05.2010 @ 09:31 CET

Europas Mauern

Im der Juni-Nummer des *Le monde Diplomatique* ist ein lesenswerter Artikel über den EU-Kampf (Schengen) gegen die Rechte von Migranten und Flüchtlingen zu lesen. Den Artikel findet man auch unter <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2010/06/11.mondeText1.artikel,a0009.idx,1>.

Arbeitslosigkeit in EU stagniert auf hohem Niveau – Anstieg im Euro-Raum

Im Euro-Raum ist die saisonbereinigte Arbeitslosenquote laut Angaben des EU-Statistikamts Eurostat im April auf 10,1 % gestiegen, den höchsten Wert seit Juni 1998. Ein Jahr zuvor, im April 2009, hatte die Quote «nur» 9,2% betragen. Die Arbeitslosigkeit ist seit dem ersten Quartal 2008, als sie einen Tiefstand von 7,2% erreicht hatte, krisenbedingt deutlich gestiegen, wobei sich das Tempo des Anstiegs in den letzten Monaten verlangsamt hat. So verharrte die Arbeitslosenquote der Euro-Zone von September bis November 2009 bei 9,8%, im Dezember und Januar bei 9,9% und im Februar und März bei 10,0%. Da die Arbeitsmärkte meist mit Verspätung auf die Konjunkturentwicklung reagieren, werden auch für die nähere Zukunft weitere kleinere Steigerungen nicht ausgeschlossen.

In der ganzen EU (EU-27) blieb die Arbeitslosenquote im April mit 9,7% gegenüber dem Vormonat unverändert, während sie im selben Vorjahresmonat 8,7% betragen hatte. Zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es weiterhin grosse Unterschiede: Die tiefsten Werte meldeten im April die Niederlande mit 4,1 % und Österreich mit 4,9%, die höchsten Lettland mit 22,5% und Spanien mit 19,7%. Deutschland hatte im Berichtsmontat als einziger EU-Staat mit 7,1% eine tiefere Arbeitslosenquote als ein Jahr zuvor (7,6%). In Frankreich lag die Quote, gegenüber dem Vormonat unverändert, bei 10,1 %.

Eurostat schätzt, dass im April EU- weit insgesamt 23,31 Mio. Menschen arbeitslos waren, davon 15,86 Mio. in der Euro-Zone. Dies entspricht gegenüber demselben Vorjahresmonat einer Zunahme um 2,40 Mio. in der EU-27 und um 1,28 Mio. im Euro-Raum. Besonders hoch ist die Jugendarbeitslosigkeit: Die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen lag im April im Euro-Raum bei 20,0 (April 2009: 19,3)% und in der EU-27 bei 20,6 (19,2)%. Traurige Rekorde erreichten Lettland mit 44,6% im ersten Quartal und Spanien mit 40,3% im April. NZZ, 2. Juni 2010.

Entwicklung des Sozialstaates „Schweiz“

Entgegen der Befürchtungen jener EU-Beitritts-Befürworter, die sich selber als „links“ einstufen, führte der Nicht-Beitritt nicht zu einer unsozialeren Politik in der Schweiz als in der EU. Die Sozialausgaben nahmen von 1990-2006 in BIP-%-Punkten mehr zu als in fast allen EU-Ländern (NZZ, 29. Mai 2010, S. 25).

EU-Gerichtshof zur Freizügigkeit

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in zwei Urteilen Ende Februar 10 das Recht auf Personenfreizügigkeit auch dann bejaht, wenn die betreffenden Personen Sozialhilfe beziehen. Der britische Court of Appeal war an den EuGH gelangt, da er in zwei solchen Fällen zu entscheiden hatte. In beiden Fällen geht es darum, dass Bürger anderer Staaten in Grossbritannien um Sozialhilfe ersuchten, was im Grunde der Voraussetzung für das Recht auf Personenfreizügigkeit widerspricht, nämlich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, das Absolvieren einer Ausbildung oder der Besitz genügender finanzieller Mittel und einer umfassenden Krankenversicherung. Damit hatte der Gesetzgeber zu verhindern versucht, dass in der EU ein Sozialhilfe-Tourismus entsteht.

In beiden Fällen geht es um Frauen, deren Ehen, welche das Aufenthaltsrecht begründet hatten, aufgelöst worden waren. Beide Frauen wurden in der Folge von Sozialhilfe abhängig. Sie haben aber Kinder, die in der Ausbildung sind, und diese dürfen ihre Ausbildung nach geltendem Recht auch dann im Gastland weiterführen, wenn der Vater das entsprechende Land verlassen hat oder gestorben ist oder wenn die Ehe geschieden wurde. Die in Ausbildung stehenden Kinder kommen laut dem Urteil des EuGH in den Genuss eines eigenständigen Aufenthaltsrechts, das nicht von der Bedingung einer finanziellen Autonomie abhängt.

Da diese Kinder natürlich nicht alleine aufzuwachsen brauchen, erstreckt sich das Aufenthaltsrecht auch auf den Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich wahrnimmt - in den beiden Fällen also die Mütter. Wie schon im Fall der Kinder in Ausbildung hängt auch das Aufenthaltsrecht der Mütter nicht von der Voraussetzung ab, dass diese über genügend eigene Mittel verfügen und so keine Sozialhilfe brauchen. NZZ, 24. Februar, 2010.





Le dernier des référendums sur les traités européens

La votation irlandaise – Triste journée pour la démocratie en Europe

Le vendredi 2 octobre 2009 fera date dans l'histoire de l'Europe à cause d'un évènement regrettable. Après le refus initial du traité de Lisbonne par les électeurs irlandais en 2008, un deuxième référendum a été organisé en Irlande. La majorité de 67% s'est prononcé pour le „oui“ avec une participation de 58%. Il se pourrait que ce soit le dernier référendum à porter sur un traité européen. Les traités seront probablement modifiés à l'avenir sans l'avis des citoyennes et citoyens concernés.

par Jens-Peter Bonde*

Ce serait une erreur d'interpréter le oui irlandais au traité de Lisbonne comme l'approbation générale des populations européennes à ce traité. La première version de la Constitution Européenne a été rejetée en 2005 par 55% des votants français et par 62% des votants néerlandais. Ce résultat aurait dû signifier légalement la fin de ce projet de Constitution. Mais le projet, avec le même contenu, a simplement revêtu un nouvel emballage – pour reprendre les termes mêmes de Monsieur Giscard d'Estaing, l'ancien président de la République Française et président de la „Convention pour l'Avenir de l'Europe“ chargée d'élaborer une Constitution Européenne. J'ai promis une bouteille de vin ou une boîte de chocolat (pour les abstinents) à ceux qui pouvaient me signaler une différence significative entre la défunte Constitution Européenne et le traité de Lisbonne. Pour l'instant personne ne s'est manifesté.

En effet, la Constitution Européenne et le traité de Lisbonne sont pour l'essentiel identiques. L'acceptation du traité de Lisbonne par les Parlements français et hollandais est illégale, car selon les règles démocratiques un Parlement doit tenir compte du résultat d'une votation populaire. On ne peut, dans une véritable démocratie, répéter une votation tant que son résultat déplaît aux élites jusqu'à ce que la « bonne » réponse soit obtenue. Toutes les votations prévues dans d'autres pays de l'Union Européenne ont été annulées par la suite – tout simplement par peur que le résultat ne corresponde pas à la volonté des classes dirigeantes.

Le non-respect de décisions démocratiques

Le 12 juin 2008 les Irlandais ont rejeté le traité de Lisbonne avec 53% de non contre 47% de oui, alors que le Parlement irlandais avait approuvé le même traité avec 95% de oui. Les 27 Premiers Ministres et Présidents de l'UE n'ont pas accepté ce résultat. Ils ont préparé un nouveau vote en offrant à l'Irlande des „garanties“. Le gouvernement irlandais et les grands partis de ce pays ont ainsi été en mesure de présenter un „nouveau“ projet qui tiendrait compte de toutes les doléances des Irlandais.

* Membre danois du Parlement Européen (1997-2008) en tant que représentant du mouvement danois „Mouvement de Juin“, critique à l'égard de l'UE. Auteur du livre „The Lisbon Treaty - The Readable Version“ qui peut être téléchargé sur le site www.euABC.com.

Il faut préciser à ce sujet que ces „garanties“ n'ont pas de valeur légale puisque tout désaccord concernant l'interprétation des traités européens tombe dans la juridiction de la Cour Européenne (article 344 du traité concernant le fonctionnement de l'UE). De plus, une clause précise qu'aucune « garantie » ne doit modifier le contenu et l'application du traité de Lisbonne. Ces éléments indiscutables n'ont pas empêché les défenseurs du traité de prétendre durant la campagne que ces garanties modifieraient précisément l'application du traité de Lisbonne en ce qui concerne l'Irlande.

On a dit aux Irlandais que, dans le cas d'un „non“, ils allaient perdre leur siège à la Commission Européenne. En réalité, le traité de Nice garantit un siège par État membre dans la Commission à moins que tous les États membres n'acceptent



à l'unanimité la réduction du nombre de commissaires. Par contre, le traité de Lisbonne prévoit de réduire le nombre de commissaires à 18 sauf si, à l'unanimité, l'ensemble des États membres se prononce pour le maintien d'un commissaire par État. Les chefs des États membres ont pris la décision politique prudente que chaque pays pourrait maintenir son siège dans la Commission au moins jusqu'à l'élargissement prochain de l'UE, ce qui veut dire que l'Irlande aurait gardé son siège quelle que soit l'issue du référendum. Voilà de simples faits cachés à la population irlandaise dans une campagne menée de concert par la Commission européenne, la Commission irlandaise pour le référendum et le gouvernement irlandais. On finança cette campagne avec des deniers publics, tout en présentant uniquement les arguments du „oui“, alors que la Cour Constitutionnelle irlandaise avait explicitement interdit un tel procédé. Ces trois organisations responsables de la campagne officielle ont également passé sous silence certaines dispositions nouvelles du traité de Lisbonne qui auraient pu fâcher, comme par exemple la modification de la distribution des sièges dans le Parlement Européen, qui prévoit que l'Irlande et d'autres petits États membres perdent la moitié de leur poids, alors que les plus grands États membres pourront



renforcer leur représentation de 50 à 100%. La Commission européenne a aussi fait croire aux Irlandais que „rien ne changerait en ce qui concerne les impôts“, alors qu’une harmonisation de l’impôt sur les sociétés est déjà inscrite à l’agenda de la Commission et qu’un projet de loi a déjà été élaboré. L’article 113 du traité sur le fonctionnement de l’Union prévoit spécifiquement „l’adoption par le Conseil, statuant à l’unanimité conformément à une procédure législative spéciale, et après consultation du Parlement européen et du Comité économique et social, de dispositions touchant à l’harmonisation des législations des États membres en matière de fiscalité indirecte (taxe sur la valeur ajoutée) dans la mesure où les impôts indirects peuvent constituer un obstacle immédiat à la libre circulation des marchandises et à la libre prestation de services dans le marché intérieur. Ils peuvent aussi entraver la concurrence.“

Pendant la campagne, aucune affiche électorale n’évoquait directement „le traité de Lisbonne“. Les affiches défendaient „l’adhésion de l’Irlande à l’Union Européenne“ ou tout simplement „l’Europe“ – alors que le référendum ne portait ni sur l’un ni sur l’autre. L’ancien président du Parlement Européen, Pat Cox, parlait d’un choix entre „la ruine“ ou le „progrès“ dans une campagne financée pour une grande part par l’argent public et des contributions provenant de grandes sociétés multinationales. Les défenseurs du „oui“ disposaient de dix fois plus de moyens financiers que ceux du „non“. Le niveau de la campagne pour le „oui“ s’illustre bien par la publicité de l’organisation „Europe For Ireland.eu“ qui remplissait des pages entières de quotidiens irlandais juste avant la votation. On n’y mentionnait pas le traité de Lisbonne, mais on promettait aux Irlandais, pêle-mêle, des vols à bas coût, de nouvelles autoroutes, la Champions League, du travail, l’Eurovision Song Contest, une agriculture modernisée et ainsi de suite - comme si dans le cas du „non“ les chanteurs et chanteuses irlandais n’auraient plus jamais eu la possibilité de gagner l’European Song Contest.

L’une des organisations se prononçant contre le traité a mentionné que, dans le cas de l’acceptation du traité, le salaire minimum en Irlande pourrait tomber de 8.65 euros actuellement à 1.84 euros l’heure. La Commission l’a accusée de mensonge, alors qu’elle-même propose que des travailleurs non-irlandais puissent travailler en Irlande et être rémunérés selon les tarifs en vigueur dans leur pays d’origine. Ceci pourrait signifier même moins que 1.84 euros car ce salaire correspond au salaire minimum moyen dans les nouveaux pays membres. L’arrêt dit „Laval“ de la Cour Européenne de Justice interdit aux organisations syndicales d’organiser des grèves afin d’obtenir pour des travailleurs étrangers des salaires plus élevés que ceux pratiqués dans leur pays d’origine (salaire minimum ou salaire normal pratiqué au niveau national).

L’arrêt „Rüffert“ de la même Cour va même plus loin: Il a permis de payer 53 ouvriers en bâtiment 46% seulement du salaire minimum légal dans le Land de Basse Saxe où ils travaillent. Il est désormais illégal d’exiger le paiement des salaires en vigueur dans son propre pays pour des travaux d’ordre public. Tous les États membres doivent accepter sur leur propre territoire les salaires en vigueur dans le pays

d’origine d’un travailleur, dans la mesure où le salaire minimum de ce pays est respecté. Tout cela a été passé sous silence dans la campagne officielle en Irlande. On a tout au contraire promis de nouvelles garanties sociales aux travailleurs, alors qu’il ne s’agit que de paroles creuses, étant donné que ces „garanties“ ne modifient en rien ni les décisions de la Cour Européenne de Justice ni le traité de Lisbonne. Néanmoins les défenseurs du „oui“ ont systématiquement traité leurs opposants de „menteurs“.

La grande différence entre le premier et le deuxième référendum en Irlande est la situation économique dans ce pays qui s’est brutalement dégradée. L’Irlande fait face à une diminution de 10% du PIB (produit intérieur brut), un déficit budgétaire qui atteint 12% du PIB, 450’000 chômeurs dans un pays qui compte une population active de 2,2 millions, ainsi qu’une perte significative de population à travers l’émigration. Les Irlandais se sont laissés impressionner par la menace de pertes d’emplois dans le pays dans le cas d’un „non“. De nombreuses entreprises ont proféré des menaces en ce sens alors que les partisans du „oui“ promettaient un nouvel essor économique.

Après trois semaines passées en Irlande, il m’est impossible de déclarer que le deuxième référendum a été l’expression d’un choix libre. Je n’ai trouvé aucun interlocuteur qui a changé d’opinion entre le premier et le deuxième référendum. Beaucoup m’ont cependant dit qu’ils allaient voter „oui“ la deuxième fois – mais uniquement par peur. „Ce pays est à genoux“ m’a dit un homme d’affaires avec lequel j’ai participé à une émission de la radio irlandaise. „Nous devons accepter leur volonté. Nous avons besoin de la banque Centrale Européenne pour nous sortir du borbier“. Pour ma part je pense que les Irlandais ont voté pour le traité de Lisbonne non pas par conviction, mais parce qu’ils pensaient qu’il était inévitable.

Comment continuer



Les présidents de la Tchéquie et de la Pologne n’ont malheureusement pas résisté aux pressions de l’UE et ont fini par ratifier le traité de Lisbonne. C’est dommage, car dans le cas contraire ils auraient permis au peuple britannique de voter sur ce traité. On peut penser que dans ce cas le nouveau gouvernement aurait organisé le référendum que Brown et Blair avaient promis avant les dernières élections. Le parti conservateur avait en effet promis un référendum sur le traité de Lisbonne dans le cas où ce traité ne serait pas ratifié par tous les pays de l’UE au moment de la mise en place éventuelle d’un gouvernement conservateur après les élections.

La Cour Constitutionnelle allemande a publié le 30 juin 2009 une critique assez radicale du traité de Lisbonne. Elle considère que la ratification du traité par l’Allemagne n’est pas compatible avec la Constitution allemande si elle n’est pas complétée par des mesures au niveau national qui permettent un contrôle parlementaire de la législation européenne dans le cadre du traité de Lisbonne. Les électeurs doivent avoir la possibilité d’exercer une influence sur les lois qui les gouvernent par des élections au niveau national. L’arrêt de la Cour allemande est une invitation à le faire pour tous les pays

suite à la page 16



Zu Möglichkeiten und Grenzen der direkten Demokratie im internationalen politischen System

Moderne Direkte Demokratie

Über Jahrzehnte wurden direkt- und repräsentativ-demokratische Systeme einander als Gegensätze gegenüber gestellt. In der Praxis bereiten jedoch andere Schnittstellen Probleme: die Volksrechte im transnationalen Kontext und das Verhältnis zu den Menschenrechten.

Von Bruno Kaufmann*

Der neue Grundlagenvertrag der Europäischen Union, der sogenannte „Vertrag von Lissabon“ wurde heftig kritisiert: „Albtraum EU-Vertrag“, bilanzierte die Financial Times Deutschland¹ und der Zürcher Ökonomie Bruno S. Frey sprach gar von einem „Pseudofortschritt“. Er stellte die Quasi-Verfassung in einen Widerspruch zur direkten Demokratie². Dabei setzt das Abkommen der 27 Mitgliedsstaaten, das Ende 2009 in Kraft trat, gerade diesbezüglich einen neuen grenzüberschreitenden Standard: In Artikel 11 des Vertrages wird nämlich kurz und bündig festgehalten, dass das „demokratische Leben der Union“ auf der „repräsentativen Demokratie“ ruhe und diese gleichberechtigt aus indirekten (parlamentarischen) und direkten (partizipativen) Verfahren bestehe. Und im gleichen Artikel wird unter der Ziffer 4 auch gleich noch ein „Europäisches Volksinitiativrecht“ stipuliert, das erste transnationale Volksrecht der Weltgeschichte! (s. Kasten rechts) Doch bevor wir uns mit den Folgen dieses sowohl direkte wie auch indirekte Verfahren integrierenden Verständnisses von repräsentativer Demokratie für unsere Gegenwart und Zukunft befassen, ein Blick zurück – in die Vergangenheit.

Der Übergang vom ersten zum zweiten Jahrzehnt des dritten Jahrtausends stand ganz im Zeichen der globalen Finanzkrise und der politischen Antworten darauf: „Die Demokratie muss die Vorherrschaft über die Finanzmärkte zurückerobern“, forderte der Staatschef des von der Krise besonders stark gebeutelten Efta- und EWR-Mitgliedsstaates Island Olafur Ragnar Grimsson und liess sein Volk über ein Schuldrückzahlungsabkommen mit Grossbritannien und die Niederlande abstimmen³. Am 6. März 2010 sprachen sich über 93 Prozent der Isländerinnen und Isländer gegen dieses Abkommen aus.

Die moderne Direkte Demokratie, zu der hier all jene Verfahren gezählt werden, die aufgrund von Initiativen oder Referenden zu Sachabstimmungen an der Urne führen – eine Definition, die weiter unten im Detail erläutert werden wird –

*Bruno Kaufmann ist Journalist und lebt in Schweden. Seit 2001 leitet Kaufmann das „Initiative and Referendum Institute Europe“ in Europe. Kontakt: kaufmann@iri-europe.org.

¹ <http://www.ftd.de/politik/europa/agenda-alptraum-eu-vertrag/50085341.html>

² „Ein EU-Beitritt der Schweiz wäre kein Glück für dieses Land und seine Leute. Es wäre nur ein Pseudofortschritt“, Bruno S. Frey in einem Interview mit dem „Magazin“ des Tages-Anzeigers (Nr.9/2010, 12.3.2010)

sorgte in der jüngsten Vergangenheit weltweit immer öfters für Schlagzeilen: Volksentscheide wie zum Beispiel zur Ehe von gleichgeschlechtlichen Partnern in Kalifornien im November 2008 oder – ziemlich genau ein Jahr später – zum Verbot neuer Minarette in der Schweiz sorgten neben zahlreichen emotionalen Debatten auch zu grundsätzlichen Überlegungen zur Einbettung direktdemokratischer Verfahren in einem politischen und zunehmend internationalisierten Mehrebenensystem der repräsentativen Demokratie. Dabei zeigte sich gerade in etablierten Repräsentativ-Demokratien mit starken direktdemokratischen Verfahren wie der Schweiz oder dem US-Bundesstaat Kalifornien, dass bezüglich der Rolle des Geldes im Allgemeinen und starker wirtschaftlicher Interessen im Speziellen Disfunktionalitäten entstanden sind,

Artikel 11 (4) des Lissabon-Vertrages:

„Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen. „

die es mit entsprechenden Reformen zu beheben gilt. Stichworte hierzu sind Finanzierungstransparenz, Beschränkungen und öffentliche Finanzierung direktdemokratischer Akteure. Eine andere Problem-Schnittstelle, die in diesen Debatten immer wieder hervorgehoben worden sind, betrifft die Prüfung der Verfassungsmässigkeit einerseits und der Kompatibilität mit übergeordnetem internationalem Recht andererseits.⁴

Weltweite Ausbreitung

Die weltweite Verbreitung der direktdemokratischen Volksrechte geht einher mit der globalen Ausbreitung der Demokratie. So verdreifachte sich die Zahl jener Staaten, die als „formale Demokratien“ bezeichnet werden können, zwischen

³ „Island setzt auf den ehemaligen Schafzüchter“, Bruno Kaufmann in der Bund, 8. März 2010

⁴ Einen vertiefenden Einblick in die Rolle der Gerichte in direktdemokratischen Verfahren in den US-Bundesstaaten bietet u.a. das Buch „Direct Democracy and the Courts“, Kenneth P. Miller, Cambridge Press, (ISBN-13: 9780521747714), 2009



1980 und 1995 um das Dreifache von unter 50 auf über 150 Staaten⁵. Gleichzeitig führten weit über 100 Staaten direktdemokratische Verfahren auf der nationalen Ebene ein. Gemäss der vom „International Institute for Democracy and Electoral Assistance“ (International IDEA) eingesetzten globalen Expertengruppe, gehören „direktdemokratische Verfahren heute zur Grundausrüstung der modernen repräsentativen Demokratie“⁶. Allerdings halten die IDEA Fachleute auch fest, dass in der Praxis nur erst relativ wenige Verfahren auch tatsächlich angewendet werden (können). Der Grund: oftmals verhindern benutzerunfreundliche Regelungen wie prohibitiv hohe Hürden oder Ausnahmebestimmungen, welche die spannendsten Themen dem direktdemokratischen Prozess entziehen, eine echte und nachhaltige Praxis.

Unterschiedliche Rollen im repräsentativen System

Dabei spielen, weltweit betrachtet, die direktdemokratischen Verfahren im repräsentativen System sehr unterschiedliche Rollen. In Asien und Lateinamerika beispielsweise, wo sich die Demokratie als politisches System erst in den letzten 20-30 Jahren mehrheitlich etablieren konnte, wird selbst das repräsentative System als solches immer wieder ganz grundlegend in Frage gestellt, teils durch direktgewählte Präsidenten wie in Südamerika oder durch das Militär wie in manchen asiatischen Staaten⁷. In beiden Fällen neigen sodann die Machthaber, die direktdemokratischen Verfahren durch plebiszitäre Elemente zu ersetzen, was letztlich auf eine Pervertierung

⁵ Unter „formaler Demokratie“ definiert das Wilsoncenter, ein US-Demokratie-Think-Tank, entsprechende Grundsätze in der nationalen Verfassungen sowie die Durchführung von regelmässigen und freien Wahlen.

⁶ http://www.idea.int/publications/direct_democracy/index.cfm

⁷ Ein guter Überblick zum Thema bietet David Altmans Aufsatz „The Crisis of Representative Democracy – People Power in Latin America“ in Lee&Kaufmann, „Global Citizens in Charge“, Seoul, 2010, S. 91-110

der Volksrechte und damit der verfeinerten Machtteilung hinausläuft. Und ganz klar: wo das repräsentative System und Regieren schwach ist, können auch die direktdemokratischen Verfahren im besten Fall nur schwach sein.

Etwas anders stellt sich die Situation in etablierten Demokratien dar, wo das repräsentative System und die damit verbundenen Institutionen wie Parlament, Regierung und Justiz sowie damit verbundene Prozesse wie Wahlen kaum in Frage gestellt werden. Hier – und das gilt in erster Linie für Europa und Nordamerika – stellt sich vielmehr die Frage der Mischung aus indirekter und direkter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Dabei werden jedoch vor allem in Ländern, die zentralstaatlich regiert sind und über ein relativ starkes Parteiensystem verfügen, mitunter Versuche unternommen, indirekte und direkte Verfahren gegeneinander auszuspielen. Zur zusätzlichen Vernebelung der Demokratie-debatte wird zudem – und dies ist vor allem in Deutschland der Fall – oft (und bewusst) eine unscharfe Sprache benutzt, wenn es darum geht, die Möglichkeiten und Schwächen direktdemokratischer Verfahren im repräsentativen System zu analysieren. Zwei typische Beispiele: Initiativinstrumente werden mit Massenpetitionen in Zusammenhang gebracht, statt von moderner Direkter Demokratie wird von „plebiszitären Elementen“ gesprochen⁸.

Flächendeckende Erfassung direktdemokratischer Verfahren und Praktiken

Für eine gründliche, globale und umfassende Würdigung der Rolle direktdemokratischer Verfahren im repräsentativen System reicht es heute nicht mehr wie noch im letzten Jahrhundert aus, je nach politischer Heimat das eine oder andere Beispiel aus der Schublade zu ziehen, nach dem Muster „Wollt Ihr etwa kalifornische Verhältnisse?“ oder „Mussten die

⁸ Zudem gibt es auch Exponenten, die den Begriff „sachunmittelbare Demokratie“ verwenden, vgl. etwa das Institut Disud an der Technischen Universität Dresden (www.disud.de)

Suite de la page 14

où n'a été mise en place aucune procédure parlementaire permettant de contrôler les gouvernements dans leur politique vis-à-vis de l'UE dans le cadre du traité de Lisbonne.

Une démocratie repose sur l'alternance politique, de nouvelles majorités et donc de nouvelles lois. Le traité de Lisbonne met fin à ce principe dans 49 nouveaux domaines. Il est vrai que le Parlement Européen gagnera en influence. Mais il gagne moins que ce que perdent les citoyens des pays membres et les parlements nationaux. En somme, le traité de Lisbonne va augmenter le déficit démocratique chronique de l'Union Européenne.

Dans l'immédiat, des plaintes constitutionnelles dans divers pays de l'Union peuvent être un outil pour sauvegarder l'idéal démocratique en Europe, né voici 2500 ans à Athènes.

Il faudrait aussi:

1. Insister sur le principe démocratique central que toute loi doit au moins être acceptée par des représentants parlementaires élus – au niveau national ou européen.
2. que l'UE fonctionne de façon plus transparente, de sorte

que toutes les réunions législatives et tous les documents soient accessibles et limpides – sauf dans des cas exceptionnels, raisonnables, bien définis et généralement acceptés.

3. que le droit de proposer des lois ne reste pas le monopole des Commissaires qui, eux, ne sont pas élus. On pourrait élire les Commissaires directement dans chaque pays membre et ainsi assurer au moins un minimum de contrôle démocratique.

De telles réformes pourraient être le résultat de plaintes constitutionnelles concertées qui demanderaient que soit mis fin au déficit démocratique de l'UE. Ces exigences pourraient également conduire à la naissance de nouveaux mouvements, partis politiques et alliances à travers l'Europe dont le but serait de promouvoir l'idéal démocratique en Europe et dans les pays membres. C'est en restant inactifs aujourd'hui que nous risquons de devenir les fossoyeurs de la démocratie en Europe. ■



Schweizerinnen nicht bis vor kurzem auf ihr Wahlrecht warten“. Vielmehr müssen nun in der Zukunft aufbauend auf der möglichst flächendeckenden Erfassung aller direktdemokratischen Verfahren weltweit und der qualitativen Überprüfung dieser Verfahren anhand von konkreten praktischen Erfahrungen, verstärkt Lehren gezogen und internationale Empfehlungen und Richtlinien für die moderne Direkte Demokratie entwickelt werden.

Eine Reihe von Organisationen – nationale und internationale, staatliche wie nicht-staatliche – haben in den letzten Jahren mit dieser Arbeit begonnen und u.a. im Rahmen des Europarates erste Empfehlungen abgegeben⁹. Diesen Anstrengungen gemeinsam ist, die direktdemokratischen Verfahren zu einem integralen und komplementären Bestandteil des repräsentativen Systemes zu machen und Disfunktionalitäten zu vermeiden, wie sie sowohl in etablierten Systemen (wie zum Beispiel den US-Bundesstaaten oder den Alpenstaaten) ebenso wie in jüngeren Demokratien (z.B. in Osteuropa, Asien und Lateinamerika) vorkommen. Dabei sind, so heisst es etwa in den Empfehlungen der Venediger Kommission des Europarates, hohe Beteiligungsquoten und auf lediglich konsultative Wirkung erzeugende Verfahren im Grundsatz zu vermeiden. Ganz ähnlich wie bei Wahlverfahren, muss der einzelne Wähler auch im Sachabstimmungsprozess ein klaren Zusammenhang zwischen seiner Teilnahme und dem Ergebnis des Verfahrens erkennen können. Letztlich kommt es in direktdemokratischen Verfahren ebenso wie in Wahlverfahren darauf an, dass nicht nur die Legalität des Prozesses sicher-



gestellt werden kann – sondern auch die Legitimität. Das heisst: direktdemokratische Verfahren müssen in den Augen der Stimmenden ebenso glaubwürdig sein wie Wahlen.

Die Bedeutung einer regelmässigen Praxis

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich das Problem, dass in einem schwachen repräsentativen System auch die eventuell vorhandenen direktdemokratischen Verfahren nur schwach ausgestaltet und genutzt werden können. In seltenen Fällen, z.B. nach dem Ende einer grossen Umwälzung oder Krise, können einzelne Volksabstimmungen zu einer Aussöhnung beitragen und den Weg nach vorne aufzeigen¹⁰. Generell gilt jedoch, dass nur eine umfassende und regelmässige Praxis der Volksrechte zu einem nachhaltigen institutionellen Gleichgewicht zwischen der direkten und der indirekten Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger im

⁹ <http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/Doc07/EDOC11435.pdf>

¹⁰ Beispiele dafür sind die Volksabstimmungen in Chile (1988) zum Ende der Militärdiktatur, die Unterstützung des Reformprozesses nach Beendigung des Apartheidsystemes in Südafrika (1992) sowie das EU-Beitrittsreferendum in Litauen (2003).

repräsentativen System beitragen kann. Und zwar aus dem einfachen Grund, dass anhand einer solchen regelmässigen Praxis Lehren aus Fehlern gezogen werden können und zum Beispiel der Initiativprozess dazu dienen kann, die Feinabstimmung des repräsentativen Systems zu optimieren. Umgekehrt besteht bei einer sehr seltenen Nutzung der Volksrechte die Gefahr, dass im Rahmen einer einzigen Sachabstimmung die verschiedensten aufgestauten Emotionen und Frustrationen sich Luft verschaffen. Ein Beispiel dafür sind die EU-Plebiszite in Frankreich und den Niederlanden im Jahre 2005, wo sich handfeste Argumente für und gegen die Abstimmungsvorlage – den EU-Verfassungsentwurf – mit plebiszitären Motivation für und gegen die Behörde, die den Urnengang beschlossen hatte (Präsident in Frankreich, Parlament in den Niederlanden) vermischten.

Bereits in jenem, durch die genannten Volksentscheide letztlich vereitelten EU-Verfassungsentwurf war das Prinzip der grundsätzlichen Gleichstellung von direkten und indirekten Verfahren im repräsentativen System verankert und auch das Konzept eines Europäischen Bürgerinitiativverfahrens war im ursprünglichen Verfassungsvertrag enthalten. Im Rahmen einer informellen Arbeitsgruppe des zweiten EU-Konventes (2002-2003) waren verschiedene Modelle direktdemokratischer Verfahren auf der europäischen Ebene entwickelt und in den Konvent eingebracht worden. Während aber der von einer Mehrheit der Konventsmitglieder unterstützte Vorschlag einer EU-weiten Verfassungsverabschiedung am Konventspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing und dem Widerstand der EU-Mitgliedsstaaten scheiterte, schaffte es die Bürgerinitiative in den Verfassungsentwurf – und überlebte die anschliessende Achterbahnfahrt bis zum Inkrafttreten des Lissaboner Vertrages am 1. Dezember 2009¹¹.

Eine transnationale direktdemokratische Infrastruktur

Für das künftige Rechtsverständnis der Rolle direktdemokratischer Verfahren im repräsentativen System ist die Bedeutung des entsprechenden Artikels 11 im Lissaboner Vertrag nicht zu unterschätzen. Denn ab sofort gilt in dem den mitgliedsstaatlichen Rechtssprechungen übergeordneten Recht, dass direkte und indirekte Verfahren gleichgestellt sind. Dieser Gleichstellungsgrundsatz ist in der Vergangenheit insbesondere in Mitgliedsstaaten wie Deutschland wiederholt in Frage und auf Bundesländerebene von manchen Verfassungsrichtern gar negiert worden. Spannend könnte es nun zudem auch in der Praxis werden, wenn ab 2011 „mindestens eine Million EU-Bürgerinnen und EU-Bürger“ aus einer „bedeutsamen Zahl von Mitgliedstaaten“ der EU-Kommission eigene Legislativinitiative vorlegen können und diese von

¹¹ Für eine eingehende und ausführliche Dokumentation der Entstehungsgeschichte der Europäischen Bürgerinitiative empfiehlt sich die Lektüre der „Initiative for Europe“- Handbücher von IRI Europe (www.iri-europe.org/publications). Für die Anfangsphase insbesondere das Buch „Transnational Democracy in the Making“, Kaufmann&Lamassoure und Meyer, 2004.



der Kommission entsprechend den Vorstössen aus dem EU-Parlament und dem EU-Rat geprüft werden müssen.

Die Europäische Bürgerinitiative bildet aber nicht nur das erste direktdemokratische Verfahren zwischen Bürgern und Kommission, sondern vor allem auch einen Anreiz zur horizontalen Kommunikation zwischen fast einer halben Milliarden Menschen in Europa. Um eine solche Kommunikation zu fördern reicht es jedoch nicht aus, das Instrument in Kraft zu setzen, es muss auch entsprechend der Förderung indirekter Institutionen – wie politische Parteien und Parlamente – unterstützt werden. Allerdings zeigte sich im Verlaufe des Jahres 2010, dass die Kommission in einer ersten Phase nicht bereit ist, eine solche Infrastruktur aktiv und finanziell zu unterstützen, was eine Reihe von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen dazu bewog, ein unabhängiges „European Citizen Initiative Office“ mit Hauptsitz in Österreich zu gründen¹². Hauptaufgabe des ECI-O wird es sein, interessierten Bürgerinnen und Bürgern bei der Nutzung des neuen Instrumentes zu beraten und ihnen als Informations- und Ausbildungsstätte zu dienen.¹³

Das Europäische Bürgerinitiativrecht als grosse Chance und Herausforderung

Weder die direkte noch die indirekte Demokratie kann alleine für jene Repräsentativität im politischen System sorgen, die heute in modernen Gesellschaften von den Bürgerinnen und Bürgern zurecht eingefordert wird. Während pure Direktdemokratie längst der Geschichte angehören und mit den mittelalterlichen Stadtstaaten von der Oberfläche verschwanden, gibt es bis heute krampfhaft Versuche am vormodernen Ideal der puren indirekten Demokratie festzuhalten. Dies ist insbesondere in angelsächsischen Staaten der Fall, wo ausgehend von der monarchischen Westminster-Tradition, dem Parlament exklusive Souveränität eingeräumt wird und gar – wie in manchen US-Debatten – die Republik gegen die Demokratie bzw. die indirekte gegen die direkte Demokratie ausgespielt wird¹⁴. In der Praxis hat sich aber das jetzt also im EU-Kontext mit Verfassungsweihen versehene Nebeneinander von direkter und indirekter Demokratie längst durchgesetzt: nicht mehr das *Ob* direktdemokratischer Verfahren im repräsentativen System steht im Mittelpunkt der Diskussion, sondern das *Wie*.

Und genau darum geht es nun bei der Einführung und Umsetzung des ersten transnationalen, direktdemokratischen Verfahrens – der Europäischen Bürgerinitiative. Sie verfügt nämlich durchaus über das Potenzial, das noch schwache, weil letztlich viel zu indirekte repräsentative System der EU zu stärken und damit repräsentativer zu machen. Denn mit dem

¹² www.initiativeoffice.eu

¹³ Einen Überblick zur Entstehungsgeschichte der ECI, der Rolle moderner direkter Demokratie und zur künftigen Ausgestaltung und Nutzung des Europäischen Bürgerinitiativrechtes bietet das Green European Foundation Handbook on the European Citizen Initiative (Infos unter www.gef.eu)

¹⁴ Zum Beispiel in der Werken des Rechtsprofessors Erwin Chemerinsky, Rektor der UC Irvine's School of Law. Er formulierte die These in einer Spezialsendung des National Public Radio in San Francisco am 27. Mai 2010: www.kqed.org/epArchive/R201005270900.

neuen Instrument werden grundsätzlich alle EU-Bürger zu europäischen „Agendasettern“ – indem sie ihre Anliegen im Rahmen eines Sammelprozesses von mindestens einer Millionen Unterschriften in mehreren Mitgliedsstaaten gleichzeitig qualifizieren. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Europäischen Bürgerinitiative um eine – gemäss UTM-Standard – „Agendainitiative“ (PAI), die nicht mit dem Petitionsrecht an das Europäische Parlament oder Volksinitiativen (PCI), wie es sie in zahlreichen Mitgliedsstaaten gibt, verwechselt werden darf.

Instrumentell für die Stärkung des repräsentativen Systems in der EU wird die Europäische Bürgerinitiative nur dann werden können, wenn sie eine umfassende institutionelle Unterstützung erhält: dazu gehört u.a. die Mithilfe der Institutionen bei der Übersetzung von Anliegen in die offiziellen Sprachen, bei der Bereitstellung von online-Werkzeugen zur Vorbereitung, Durchführung und Einreichung von Initiativen sowie schliesslich das klare Bekenntnis der Kommission, Europäische Bürgerinitiativen als Volksrecht ernstzunehmen und entsprechend in einen Dialog mit den Initianten zu treten. Wie das gelingen wird, ist Mitte 2010 noch völlig offen. Doch ein Anfang ist gemacht: gut hundert Jahre nach der Einführung direktdemokratischer Verfahren in repräsentativen System auf der nationalen Ebene, steht die direkte Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger im 21. Jahrhundert nun auch auf der grenzüberschreitenden Ebene vor dem Durchbruch. ■

Weiterführende Literatur:

- Büchi, Rolf (2006): Kohti osallistavaa demokratiaa, Helsinki: Like Förlag.
- Addink, G.H. (2009): Local and Regional Level Participation in Europe, Utrecht: Universiteit Utrecht.
- Auer, Andreas (2005): European Citizens' Initiative; European Constitutional Law Review, 1: 79-86
- Cuesta, Victor (2010): The Lisbon Treaty's Provisions on Democratic Principles: A Legal Framework for Participatory Democracy; in European Public Law 16, no.1.: 123-138
- Cuesta Victor (2008): Participacion directa e iniciativa legislativa del ciudadano en democracia constitucional, Madrid: Thomson – Civitas.
- Kaufmann, Bruno; Lamassoure, Alain; Meyer, Jürgen (2004): Transnational Democracy in the Making – IRI Europe Handbook 2004 The New Challenge of European Initiative & Referendum
- Lee, Jung-Ok & Kaufmann, Bruno (2010): Global Citizens in Charge, How Modern Direct Democracy Can Make Our Representative Democracies Truly Representative, ISBN 978-89-91057-55-5, Seoul
- Miller, P. Kenneth (2009), „Direct Democracy and the Courts“, Cambridge Press, (ISBN-13: 9780521747714), Cambridge.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, dass wir vom Europa-Magazin die Euphorie für die „Europäische Bürgerinitiative“ nicht zu teilen vermögen. Mehr als eine Art Volksmotion stellt diese nicht dar. Sie zwingt die EU-Kommission zu einer Antwort, zu mehr nicht.



Ende mit Schrecken oder Schrecken ohne Ende?

Probleme mit dem Euro

Die meisten Ökonomen haben vor der Einführung des Euros gewarnt, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Das Projekt wurde wegen fragwürdiger politischer Ziele durchgesetzt: man wollte das friedensgefährdende EU-Grossmacht gegen alle Widerstände und trotz ökonomischer Nachteile für grosse Teile der Bevölkerungen durchdrücken. Das könnte sich für die Euronationalen als Bumerang erweisen. Durch den Untergang des Euros werden sich die Legitimationsprobleme des EU-Integrationsprojektes verschärfen. Die Gründe für das Scheitern, die fehlende demokratische Kontrolle, treten klar zutage. Er eröffnet sich die Perspektive einer substantielle Rückverlagerung von Kompetenzen in die Parlamente der Mitgliedstaaten und damit einer Redemokratisierung Europas. Der Wiedereinführung „lokaler“ Währungen wird sicher vorübergehend ökonomisch nachteilig sein. Es ist so wie bei der Entfernung eines tiefsitzenden Dornes: die Operation schmerzt zuerst, die Wunde heilt dann aber rasch. Ein Hinausschieben der Operation vergrössert das Leiden. In das Euro-Projekt ist allerdings soviel Prestige der „Eliten“ investiert worden, dass auf eine baldige Operation kaum zu hoffen ist: zuerst müssen die Bevölkerungen noch drangsaliert und diszipliniert werden, durch Einschnitte in die Sozialwerke, Verringerung der Kaufkraft, Steuererhöhungen und hohe Arbeitslosenraten.

Die Redaktion

Kein optimaler Währungsraum

Ökonomien entwickeln sich auf Grund unterschiedlicher Strukturen (Verhältnis der drei Sektoren; Verhältnis von Betriebsgrössen, Innovationsrate, etc.) selten im Gleichschritt. Entsprechend entwickeln sich Löhne und Kosten unterschiedlich, was sich auf die internationale Konkurrenzfähigkeit auswirkt. Bei unterschiedlichen Währungen werden entstehende Ungleichgewichte durch Währungsschwankungen teilweise ausgeglichen. Bei einer einheitlichen Währung können sie jedoch nur durch folgende drei Mechanismen kompensiert werden: (1) Wanderung von Arbeitskräften, (2) Ausgleichszahlungen oder (3) Druck auf Löhne, Sozialsysteme und Staatsausgaben. Die Wanderungsbewegungen sind in der EU, etwa im Vergleich zu den USA klein. Dies gilt auch für die Ausgleichszahlungen. Was bleibt ist Druck auf Löhne, Sozialsystem und Staatsausgaben – wie im Augenblick in Griechenland vorgeführt.

In der Währungsunion hat sich die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands durch Lohndruck in den letzten Jahren massiv verstärkt, während sie in den südlichen Ländern erodiert ist. Betrachtet man die Euro-Länder insgesamt, so haben sie ein Bilanzdefizit von 65 Milliarden US-Dollar. Diese nicht besonders eindrucksvolle Zahl verdeckt aber die Tatsache, dass Deutschland allein einen Überschuss von 175 Milliarden erwirtschaftet hat. Die Niederlande fügen dem einen Überschuss von 40 Milliarden und Österreich von 10 Milliarden hinzu. Das bedeutet, dass die anderen 13 Länder der Euro-Zone ein gemeinsames Bilanzdefizit von beinahe 300 Milliarden US-Dollar habe. Da diese 13 Länder die meisten Exporte in die Euro-Zone tätigen, hilft ihnen eine Abwertung der Euros nichts – Hauptprofiteur einer solchen Abwertung werden wiederum die deutschen Exporteure sein, deren Ausser-Euro-Anteil relativ bedeutend ist.

Die OECD hat fürs laufende Jahr ein zusätzliches Wachstum des Bilanzüberschusses Deutschlands vorausgesagt. Während dieser 2009 5% des Brutto-Sozial-Produktes betrug, wird

es auf 7.2% im Jahr 2011 steigen. Ein weiterer Fall des Euros wird diese Tendenz verstärken und die Ungleichgewichte der Eurozone verschärfen.

Heute müsste man in Deutschland für ein Wachstum der effektiven Nachfrage sorgen – mittels steigender Löhne. Dies würde allerdings auf Kosten der Exporteure gehen, die bisher in Eintracht mit den korporatistischen Gewerkschaften den deutschen Lohnabhängigen effizient an den Kragen gingen: von 2000 bis 2008 sind die durchschnittlichen Löhne Deutschlands um 0.8% gesunken, während das BIP um 10.26% zunahm¹.

Idealer Sündenbock

Die Griechen stellten einen idealen Sündenbock dar, um an diesen grundlegenden Problemen der Euro-Zone vorbeizureden: mit dem tiefen Rentenalter konnte der Zorn der durch Lohndruck betrogenen Deutschen geweckt werden. Die schlechte Steuermoral, die Korruption und ein hohes Staatsdefizit, das die Regierung mit Hilfe kreativer Buchführung zu verstecken suchte – hier konnte man Schuld zusprechen, um von den wirklichen Problemen abzulenken.

Die griechische Verschuldung wurde durch das für den Zustand der griechischen Volkswirtschaft zu tiefe Zinsniveau



erleichtert. Ohne den Euro wäre eine solche Anhäufung von Schulden weder in Griechenland noch in Irland oder Spanien möglich gewesen.

Ein Austritt Griechenlands aus dem Euro wäre für Griechenland langfristig positiv. Griechenland würde zwar Probleme

¹BIP – Lange Reihen ab 1970 – Fachserie 18 Reihe 1.5 – 2009, Statistisches Bundesamt Deutschland, <http://www.destatis.de>



mit der Rückzahlung der Schulden in Euro haben – wobei dies von den Austrittsbedingungen abhänge. Die strukturellen Probleme der Euro-Zone würden durch einen Austritt Griechenlands aber nicht gelöst, im Gegenteil: die Probleme der anderen exportschwachen Länder der Euro-Zone würden verschärft. Sie sind auf manchen Gebieten wie dem Tourismus und der Landwirtschaft direkte Konkurrenten Griechenlands. Durch den Ausstieg würde Griechenlands Konkurrenzfähigkeit zu Lasten dieser Länder ansteigen.

Ausweg EU-Wirtschaftsregierung?

Auf Grund der oben beschriebenen Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen den Ländern einer Währungsunion kann eine solche nur überleben, wenn eine koordinierte Haushalts-, Lohn-, Sozial- und Ausgleichspolitik erfolgt. Gewisse Euro-nationale erhofften sich von den absehbaren Problemen mit der Währungsunion einen starken Schwung hin zu einer zentralen Wirtschaftsregierung und damit den Übergang vom EU-Zwitter Bundesstaat-Staatenbund zu einem europaweiten Nationalstaat.

Die Bevölkerungen werden einen solchen Schritt allerdings kaum mittragen. Sie werden es wohl nicht begrüßen, dass die Budgets der Mitgliederländer, die Lohnpolitik und die Sozialpolitik künftig durch eine demokratisch nicht kontrollierte Bürokratenklasse in Brüssel entschieden werden, die am Gängelband der Euro-Multis eine radikal neo-liberale Politik zu Lasten der Lohnabhängigen verfolgt. Eine EU-Wirtschaftsregierung würde einen massiven Anstieg der via Brüssel fließenden Gelder bedeuten – wodurch die Legitimationsprobleme der EU in den Netto-Zahler-Ländern stark steigen würden.

Einen Vorgeschmack auf entsprechende Diskussionen hat Griechenschelte geliefert, die das Aufspannen des Rettungsschirms für Griechenland begleitete – dies obwohl zu den wichtigsten Gläubigern Griechenlands die deutschen Banken gehören und damit Deutschland ein unmittelbares Interesse daran hatte, dass der griechische Staat seine Kredite weiter bedienen kann. Das „bail out“ (Freikaufen) diene also vor allem den eigenen Interessen. Der Aufschrei in Deutschland zeigt aber klar, dass eine „Solidarität“, die nicht dem direkten betriebswirtschaftlichen Interesse deutscher Grossunternehmen dient, von Deutschland nicht zu erwarten ist.

Vor dem Ende der Schrecken

Realistischer als eine EU-Wirtschaftsregierung ist die folgende Perspektive. Von den rechtsliberalen Kräften wird die Euro-Krise tatkräftig dazu genutzt, durch eine radikale Kostensenkungspolitik die innereuropäische Nachfrage massiv zu schwächen und die Krise dadurch zu verstärken. Manche fühlen sich an die Politik der Regierung Brüning in der Endphase der Weimarer Republik erinnert: Gehaltskürzungen im öffentlichen Dienst und bei den Pensionen stehen im Mittelpunkt der Massnahmen. Diese werden ergänzt durch Privatisierungen und Steuererhöhungen. Beim Staatshaushalt erfolgen Ausgabensenkungen statt Einnahmeerhöhungen bei hohen Einkommen und Kapitalerträgen. Die neo-liberale Politik – Ursache der Krise – wird radikalisiert. Durch diese Politik

wird die Nachfrage zusätzlich geschwächt, wodurch sich die Wirtschaftsleistungen zurückbilden werden und die Steuereinnahmen weiter sinken.

Besonders die Nachfrage in den süd- und osteuropäischen Ländern wird weiter zurückgehen. Die Budget-Politik der Länder Süd- und Osteuropas mit Stützungsprogrammen von Europäischer Union (bzw. den Ländern der Euro-Zone) und IWF stehen unter dem faktischen Diktat von außen. Es gibt also Tendenzen zur weiteren Entdemokratisierung der Wirtschaftspolitik. Die Exportmeister Deutschland, Holland und Österreich werden dann wieder die eigene Nachfrage durch Lohndruck bekämpfen: die Konkurrenzfähigkeit bei den Exporten soll durch Sparen gewährleistet werden.

Wegen den hohen Investitionen an Prestige, den die EU-„Eliten“ in die Währungsunion gesteckt haben, ist deren unmittelbares Ende noch nicht abzusehen. Der Rettungsschirm für Griechenland hat die strukturellen Probleme der Euro-Zone aber nicht gelöst, sondern nur etwas gelindert. Der Vorteil der heutigen neo-liberalen Uneinsichtigkeit wird darin bestehen, die zentrifugalen Tendenzen in der EU zu stärken. Dies eröffnet die Perspektive einer Redemokratisierung Europas. Wie das Versagen des Parlamentarismus bei der EU-Integration gezeigt hat, ist eine solche Redemokratisierung Europas nur mittels direkter Demokratie dauerhaft abzusichern. ■

Kurzinfo zur Eurokrise

Kennt die europäische Not kein Gebot?

„Was die europäischen Organe zur Abwendung der Euro-Krise jüngst unternommen haben, im Griechenland-Hilfspaket ebenso wie im Euro-Stabilisierungs-Mechanismus, erscheint, bezieht man es auf die geltende Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, geradezu abenteuerlich. Gezielt wird das Bail-out-Verbot ausser Kraft gesetzt, über das Verbot des Erwerbs von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank hinweggegangen und die Veränderung der Währungsunion in Richtung einer Transferunion angebahnt. Dafür gibt es im Vertragsrecht der EU weder eine Ermächtigung noch eine andere Rechtfertigung.“

Was man zugunsten der getroffenen Massnahmen anführen kann – ihre fragwürdige Zwecktauglichkeit einmal unterstellt –, ist die Maxime «Not kennt kein Gebot»; juristisch formuliert: der Rekurs auf den Ausnahmezustand, der das Recht der Normallage suspendiert. Solche Ausnahmebefugnisse sind aber im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht geregelt; sie lassen sich auch nicht einfach als «ungeschrieben» geregelt substituieren, sollen die europäischen Verträge nicht zu Soft Law in der Hand der politischen Akteure werden“ (Prof. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Emeritus für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie der Universität Freiburg i.Br. Von 1983 bis 1996 Richter am deutschen Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und in dieser Eigenschaft 1993 Mitwirkung am sogenannten Maastricht-Urteil. „Kennt die europäische Not kein Gebot? Die Webfehler der EU und die Notwendigkeit einer neuen politischen Entscheidung“). NZZ, 21. Juni 2010, S. 33

EU-Kredite für Athen an Rüstungsaufträge für Deutschland und Frankreich geknüpft

Griechenland: EU-Kredite für Rüstungsaufträge

Erst vor kurzem ist an die Öffentlichkeit gedrungen, dass Merkel und Sarkozy die Bewilligung neuer Kredite für Griechenland davon abhängig gemacht haben, dass Griechenland die Rüstungsaufträge im Umfang von mehreren Milliarden Euro bei deutschen und französischen Unternehmen „bestätigen“ müsse. Damit wird sichergestellt, dass die EU-Kredite umgehend wieder auf den Konten von EADS, Thales, Thyssen-Krupp und Siemens landen. Allein für den Kauf neuer Rüstungsgüter gibt die Regierung in Athen im laufenden Jahr 2,8 Milliarden Euro aus, das sind 60% der Einsparungen, die im sozialen Bereich geplant sind.

Werkstatt Frieden & Solidarität*

Die Berliner Kriegsdebatte

Nach dem Verlust seines Rückhaltes in maßgeblichen Teilen des Berliner Establishments hat Bundespräsident Horst Köhler am gestrigen Montag seinen Rücktritt erklärt. „Kamerad Köhler: Bitte wegtreten!“ hatte eine der einflussreichsten deutschen Zeitungen bereits vor Tagen im Kommandoton getitelt. Der Präsident habe bei seinem Afghanistan-Besuch „dies und das“ über den Krieg am Hindukusch „dahergefloskelt“, kritisierte das Blatt Köhlers als mangelhaft empfundene Unterstützung für die Bundeswehr. Während es in Berlin offiziell heißt, Köhlers entscheidender Fehler sei es gewesen, Wirtschaftsinteressen als Kriegsgrund zu nennen, findet sich ebendiese Aussage in zentralen handlungsleitenden Dokumenten der Bundesregierung.

Tatsächlich ist die Berliner Kriegsdebatte schon längst fortgeschritten und nennt geostrategische Vorteile in der Rivalität gegenüber China ebenso als Motiv für Militäreinsätze wie die Stärkung staatlicher Kooperation innerhalb der EU. Die Berliner Publizistik kündigt neuen Imperialismus und eine Wiederkehr des Kolonialismus an, fragt, ob „gescheiterte, verlorene oder schlichtweg lebensunfähige Staaten nicht mit einem Dasein als Protektorat besser bedient“ seien, und denkt ausdrücklich über künftige „Energiekriege“ nach. Das weltpolitische Ausgreifen Berlins geht in Teilen der Regierungsapparate mit einer deutlichen Verschiebung nach rechts einher. So hat sich der ranghöchste Militärberater der Kanzlerin schon vor Jahren als ein Anhänger Carl Schmitts zu erkennen gegeben. Schmitt wird von Kritikern als geistiger Wegbereiter des Nationalsozialismus eingestuft.

Vitale Sicherheitsinteressen

Horst Köhler war in den vergangenen Tagen wegen seiner Äußerung heftig kritisiert worden, gegebenenfalls sei auch ein „militärischer Einsatz notwendig (...) um unsere Interessen zu wahren, zum Beispiel freie Handelswege“. [1] Damit bewegte Köhler sich explizit im Rahmen der öffentlich formulierten Handlungsgrundlagen deutscher Militärpolitik, die seit den 1990er Jahren von allen Bundesregierungen beachtet werden – von der gegenwärtigen Regierung ebenso wie von der

*SONDERRUNDBRIEF zum Thema „Griechenland und EU-Politik“, Juni 2010, Werkstatt-Rundbrief Nr. 8/2010, www.werkstatt.or.at

¹ Querkopf im Schloss Bellevue; www.sueddeutsche.de 31.05.2006

großen Koalition und Rot-Grün. Schon im Jahr 1992 etwa hieß es in den damals neu verabschiedeten „Verteidigungspolitischen Richtlinien“, zu den „vitalen Sicherheitsinteressen“, von de-nen sich „die deutsche Politik“ in ihrer Gesamtheit leiten lassen müsse, gehöre die „Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt“. [2] Das aktuell gültige „Weißbuch“ des deutschen Verteidigungsministeriums aus dem Jahr 2006 legt fest, die „Sicherheitspolitik Deutschlands“ werde nicht zuletzt von „dem Ziel geleitet“, „den freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstands zu fördern“. [3]

Fregatten statt Panzer

Bereits kurz vor der Verabschiedung des „Weißbuchs“ hatte der damalige Verteidigungsminister festgestellt: „Vor einem militärischen Einsatz müssen wir stets die Frage beantworten: Wo liegen unsere sicherheitspolitischen Interessen?“ [4] Der Minister fügte damals hinzu, ohne auf größeren Widerspruch zu stoßen: „Zu denen gehört auch eine freie und sichere Energieversorgung. Wenn Terroristen etwa eine Meerenge kontrollieren, dann liegt es natürlich auch im deutschen Interesse, wieder für einen freien Handel zu sorgen.“

Seit den Festlegungen des Jahres 2006, die Köhler jetzt wiederholte, hat sich die militärpolitische Debatte jedoch weiterentwickelt. Ein Beispiel bot letzten Herbst der ehemalige Leiter des Planungsstabes im Verteidigungsministerium Ulrich Weisser. Wie Weisser in einer großen Tageszeitung erklärte, sei der Indische Ozean, in dem die deutsche Marine gegen Piraten operiert, nicht nur wegen seiner Bedeutung für den „Welthandel“ von Bedeutung. Er sei insbesondere „entscheidend für das künftige Machtgefüge in Asien“ und aus diesem Grund, mit Blick auf den Rivalen China, eine „Schlüsselregion“. [5] Die Überschrift über Weissers Artikel zog die Konsequenzen: „Fregatten statt Panzer“.

Nation in Fesseln

Über ökonomische und geostrategische Motive hinaus

² Verteidigungspolitische Richtlinien, bekanntgegeben vom Bundesministerium der Verteidigung in Bonn am 26. November 1992

³ Bundesministerium der Verteidigung: Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr

⁴ Armee soll Ölversorgung sichern; www.focus.de 21.05.2006

⁵ Ulrich Weisser: Fregatten statt Panzer; Süddeutsche Zeitung 17.11.2009. s. dazu *Das Schlüsselmeer* auf <http://german-foreign-policy.com>



schreibt der amtierende deutsche Außenminister der EU-Militärpolitik eine bündnisstabilisierende Funktion zu. Die EU solle „ihrer politischen Rolle als globaler Akteur gerecht werden“, sagte Minister Westerwelle im Februar bei der diesjährigen „Münchener Sicherheitskonferenz“; er erklärte, die dazu benötigte Militarisierung werde die EU enger als bisher zusammenschweißen: „Das europäische Projekt einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird ein Motor für das weitere Zusammenwachsen Europas sein.“[6]

Außenpolitik-Experten verlangen dabei ein entschiedenes Vorpreschen Berlins. Kürzlich hieß es in der führenden außenpolitischen Zeitschrift des Berliner Establishments, Deutschland sei nach wie vor als „Nation in selbstgelegten Fesseln“ einzustufen; die außen- und militärpolitischen Entscheidungen der Bundesrepublik dürften nicht länger „in das Prokrustesbett eines moralischen, bündnis- oder innenpolitischen Sachzwangs gepresst werden“.[7] Es genüge nicht, die deutschen Kriege stets „mit dem Ruf ‚Nie wieder Auschwitz‘“ zu begründen. „Staatsraison“ müsse stets die Verteidigung des eigenen Gesellschaftsmodells sein, und „am wirksamsten tun wir das nach wie vor, indem wir es exportieren“.

Neuer Imperialismus, neue Kolonien

Über die weltpolitischen Folgen der deutschen Kriegserwägungen lässt die Publizistik des Berliner Establishments niemanden im Unklaren. Erst vor kurzem erklärte der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär im Verteidigungsministerium Friedbert Pflüger (CDU), der „dominierende Konflikt der Weltpolitik im 21. Jahrhundert“ werde „der Kampf um Energie, Rohstoffe und Wasser“ sein. „Energiekrisen und -konflikte“ seien „unausweichlich“, selbst „Energiekriege“ könnten keinesfalls ausgeschlossen werden. Da genüge es „nicht, in Lateinamerika oder Afrika Gender-Projekte (...) oder Seminare zur kommunalen Selbstverwaltung zu finanzieren“, warnt Pflüger: „Vielmehr muss die EU lernen, ihre Interessen auf den Schauplätzen der Welt zu definieren und durchzusetzen.“ „Nationalismus, Kolonialismus und Imperialismus des 19. Jahrhunderts“ kehrten zurück.

Auf einen neuen Kolonialismus stimmen auch die Medien ein. So hieß es nach dem Erdbeben in Haiti in einer konservativen Tageszeitung, es mache das Wort ‚Neokolonialismus‘ die Runde, doch diesmal mit einem positiven Beiklang – es stehe „für nachhaltiges Engagement“ und sei „nicht unfreundlich gemeint“. Eine linksliberale Wochenzeitung dachte, ebenfalls nach der Erdbebenkatastrophe, darüber nach, ob „gescheiterte, verlorene oder schlichtweg lebensunfähige Staaten nicht mit einem Dasein als Protektorat besser bedient“ seien.[10] So sei es „eine offene Frage“, ob der Staat Haiti überhaupt wiederbelebt werden soll“.

⁶ s. dazu *Europas Motor* auf <http://german-foreign-policy.com>

⁷ s. dazu *Deutschland in Fesseln* auf <http://german-foreign-policy.com>

⁸ s. dazu *Eine neue Ära des Imperialismus* auf <http://german-foreign-policy.com>

⁹ Die neuen Kolonien; Welt Online 27.01.2010

¹⁰ Lutz Herden: Protektorat Haiti; freitag.de 19.01.2010. S. dazu *Neue Kolonien* auf <http://german-foreign-policy.com>

Verschiebung nach rechts

In Teilen der Berliner Regierungsapparate führt das weltpolitische Ausgreifen mittlerweile zu einer erkennbaren Verschiebung nach rechts. In diesem Frühjahr wurde bekannt, dass der ranghöchste Militärberater im Bundeskanzleramt nicht nur Beziehungen zu rechtslastigen Kreisen unterhielt, sondern sich darüber hinaus als Anhänger des berüchtigten Staatsjuristen Carl Schmitt zu erkennen gab. Kritiker bezeichnen Schmitt als Wegbereiter des Nationalsozialismus. In einem Text, den der Militärberater vor einigen Jahren in der Rechtsaußen-Zeitschrift *Sezession* abdrucken ließ, heißt es unter Bezug auf den Staatsrechtler „Europa“ müsse, „um auf Dauer zu bestehen, einen adäquaten Machtanspruch erheben und weltanschaulich begründen“.

In Deutschland hingegen zeige sich „die Handlungsunfähigkeit einer nachbürgerlichen politischen Klasse (...), deren Weltbild sich primär aus reeducation, aus den erstarrten Ritualen der Vergangenheitsbewältigung und Achtundsechziger-Mythologie speist.“ „Diese Verirrungen“, schrieb der Militärberater, „bedürfen eines Gegenmittels, und in der politischen Philosophie Carl Schmitts könnte das zur Verfügung stehen“. Dessen Ansatz allerdings stehe deutlich „im Gegensatz zur idealistischen Utopie einer weltweiten Entfaltung der Menschenrechte, eines friedlichen Ausgleichs der Kulturen und Zivilisationen sowie freizügiger, offener und multikultureller Gesellschaften.“[11]

Bitte wegtreten!

Der Militärberater der Kanzlerin ist nicht zurückgetreten – im Gegensatz zu Köhler, dem die einflussreiche Frankfurter Allgemeine Zeitung den Rücktritt schon vor einigen Tagen mit dem Titel nahelegte: „Kamerad Köhler: Bitte wegtreten!“ Bundespräsident Köhler war schon oft der Vorwurf gemacht worden, nicht loyal genug mit der Bundesregierung zusammenzuarbeiten; zuletzt hieß es in der Frankfurter Allgemeinen nach seinem Afghanistan-Besuch, er habe „dies und das“ über den Krieg am Hindukusch „dahergefloskelt“ und es an ernsthaftem Verständnis für die Truppe fehlen lassen.[12]

In Vorwürfen wie diesem liegen die wirklichen Ursachen für seinen Rücktritt. Nur so lässt sich verstehen, dass das Berliner Establishment über strategische Kriege und neue Kolonien debattiert und gleichzeitig, um den Bundespräsidenten aus dem Amt zu drängen, Empörung über Äußerungen zu einer Kriegspolitik heuchelt, die seit Jahren konsensuale Realität und von der außenpolitischen Debatte schon längst überholt worden ist (<http://german-foreign-policy.com/de/fulltext/57822>, konsultiert 14. Juni 2010) ■

[11] Erich Vad: Freund oder Feind. Zur Aktualität Carl Schmitts; *Sezession* 1, April 2003. S. auch *Der Militärberater der Kanzlerin* auf <http://german-foreign-policy.com>

[12] Kamerad Köhler: Bitte wegtreten! Frankfurter Allgemeine Zeitung 27.05.2010





Kurzinfos Umwelt und Ernährung

EU-Kommission muss brisante Studie herausgeben

Biokraftstoffe können wesentlich klimaschädlicher sein als herkömmlicher Diesel oder Benzin. Das zeigen Teile einer Studie, die die EU-Kommission zurückgehalten hatte, im April aber nach dem Umweltinformationsgesetz an die Nachrichtengeneratur Reuters herausgeben musste. Danach hinterlässt beispielsweise Biodiesel aus Raps einen um etwa 75 Prozent größeren CO₂-Fußabdruck im Vergleich zu herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff.

Die Kommission hatte diese und andere Zahlen aus einer im Dezember 2009 veröffentlichten Studie herausgestrichen. Das veranlasste das Fraunhofer-Institut, das an der Studie beteiligt war, sich teilweise von dem Bericht zu distanzieren. „Wir müssen weiterarbeiten, neue Nachhaltigkeitskriterien entwickeln und sehr vorsichtig bei der Herkunft von Biosprit sein“, sagte Wolfgang Eichhammer vom Fraunhofer-Institut, „und wir müssen einen Weg finden, ineffiziente Biokraftstoffe auszuschließen.“

Der EU-Kommission war schon in den Wochen zuvor mehrmals vorgeworfen worden, wissenschaftliche Untersuchungen zu Biokraftstoffen zurückzuhalten. Vier Umweltverbände hatten sie deshalb bereits am 8. März verklagt. Die Verbände werfen der Kommission vor, Informationen zu den negativen Auswirkungen einer gesteigerten Biokraftstoffnachfrage der EU auf die Umwelt und die Lebensmittelpreise unter Verschluss zu halten.

Nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie soll der Anteil regenerativer Energien im Verkehrsbereich im Jahr 2020 bei zehn Prozent liegen. Dieses Ziel soll hauptsächlich durch den Einsatz von Biokraftstoffen erreicht werden. Seit Bekanntwerden der Ende 2008 verabschiedeten Richtlinie stand die EU-Kommission wegen der erwarteten verheerenden sozialen und ökologischen Auswirkungen einer erhöhten Biospritchfrage unter massivem Beschuss. Informationen zur Klage der Umweltverbände: www.kurzlink.de/biofuels-documents. umwelt aktuell, Mai 2010, S. 12

EU-Kommission erlaubt Klimakillersubventionen

Die EU-Kommission will die staatliche Subventionierung für den Bau neuer Kohlekraftwerke zulassen. Darauf hatten Deutschland und Polen bereits 2008 im Rahmen der Verhandlungen über das Klima- und Energiepaket gedrängt. Nach dem durchgesickerten Gesetzentwurf können die EU-Regierungen von 2013 bis 2016 die Kosten für den Kraftwerksbau zu 15 Prozent übernehmen. Einzige Bedingung sei, die Anlagen so zu konstruieren, dass sie nachträglich mit einer zukünftigen Technik für die CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) ausgerüstet werden können. Praktisch heißt das nur, dass neben dem Kraftwerk genügend Platz vorhanden sein muss.

Umweltschützer warfen der Kommission vor, mit der Regelung ihre eigenen Klimaschutzbemühungen zu unterlaufen: „Das geht gegen alles, wofür die EU in Sachen Klima-

schutz steht“, sagte Sanjeev Kumar vom WWF in Brüssel. „Es ist das Schlechteste, was aus dem Deal, den Angela Merkel 2008 in letzter Minute durchgedrückt hat, herauskommen konnte.“ Kumar forderte die anderen EU-Regierungen auf, das Gesetz noch zu stoppen. WWF European Policy Office, Brüssel, www.panda.org/epo. umwelt aktuell, Mai 2010, S. 13.

EU-Kommission setzt auf Gentechnik

Was der alte und neue EU-Kommissionspräsident Jose Manuel Barroso schon im Spätsommer 2009 angemahnt hatte, wird nun mit den neuen EU-Kommissaren flott umgesetzt: ein Strategiewechsel in der Gentechnikpolitik. Die erste Zulassung seit 1998 galt im März 2010 der Gentechnik-Kartoffel Amflora.

Die Zuständigkeiten in Brüssel für die Zulassung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) sind neu aufgeteilt worden. Nachdem in den letzten Jahren Umweltkommissar Stavros Dimas aus Griechenland die weitreichenden Zugeständnisse der Kommission an die Gentechniklobby erfolgreich ausgebremst hatte, ging die Zuständigkeit nun an den Kommissar für Gesundheit und Verbraucher, den maltesischen Wirtschaftspolitiker John Dalli. Wohl mit Recht vertraut man darauf, dass aus Malta wenig Druck einer gentechnikkritischen Bevölkerung auf den neuen Kommissar zu erwarten ist.

Dalli selbst begründete seine Entscheidung für Amflora so: „Nach einer umfassenden und gründlichen Prüfung der fünf ausstehenden GVO-Anträge ist mir deutlich geworden, dass es keine weiteren wissenschaftlichen Fragen mehr gibt, die untersucht werden müssten. Alle wissenschaftlichen Aspekte und besonders die Sicherheitsbedenken sind bereits ausgiebig berücksichtigt worden. Eine weitere Verzögerung bei der Zulassung wäre nicht zu rechtfertigen gewesen. Mit den Beschlüssen kommt die Kommission ihrer Aufgabe verantwortungsbewusst nach. Diese beruhen auf einer Reihe von Untersuchungen, die die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in den letzten Jahren durchgeführt hat.“

Ausgerechnet ein Gesundheitskommissar ignoriert die Warnungen der Weltgesundheitsorganisation WHO und gestattet als erste Amtshandlung den Anbau einer gentechnisch veränderten Pflanze, die sich auch noch durch eine höchst umstrittene Antibiotikaresistenz auszeichnet. Das lässt nichts Gutes für die Zukunft ahnen.

Nach den Vorstellungen der EU-Kommission soll das Zulassungsverfahren für den GVO-Anbau vereinfacht und die schwindende Macht der Mitgliedstaaten im Zulassungsprozess gegen mehr Freiheit bei der nationalen Gentechnikpolitik eingetauscht werden. Anbauverbote in einzelnen EU-Staaten sollen in Zukunft auch aus sozioökonomischen Erwägungen erlaubt sein. Mögliche Auswirkungen auf kleinteilige Landwirtschaftsstrukturen sollen ebenso berücksichtigt werden wie kulturelle Erwägungen oder Risiken für die Biodiversität. Die Kommission erarbeitet momentan einen





Kriterienkatalog, der im Sommer fertig sein soll. Man darf gespannt sein, was ihr zu diesen komplexen Fragen einfällt und welche Folgen das hat.

Der Amflora sollen bald weitere Zulassungen folgen. Im Gespräch sind bereits für diesen Herbst eine Weiterentwicklung der Stärkekartoffel ohne den besonders umstrittenen Antibiotikamarker sowie eine Kartoffel, die resistent gegen die Pilzkrankheit Kraut- und Knollenfäule ist und ausgerechnet Fortuna heißen soll. Positiv bewerteten die EFSA und die EU-Kommission auch drei gentechnisch veränderte Maissorten,

die auf bereits in der EU zugelassene, aber umstrittene Sorten zurückgehen. Hier geht es ebenfalls um Resistenzen: gegen den Maiswurzelbohrer bei MON 863, gegen ein Herbizid bei NK 603 und gegen den Maiszünsler bei MON 810. MON 863 steht besonders in der Kritik, weil bei Fütterungsversuchen mit Ratten veränderte Leber- und Nierenwerte auftauchten. Die Freunde der gentechnikfreien Landwirtschaft könnten also schon bald wieder viel zu tun bekommen. Deutscher Naturschutzbund (NABU) in Berlin, www.nabu.de/gentechnik, Umwelt aktuell, Mai 2010, S. 15

Kurzinfos EU-Politik Schweiz

7 Thesen zur Schweizer Europapolitik von economiesuisse

economiesuisse veröffentlichte am 18.05.2010 eine Studie zur EU-Politik der Schweiz. In der Studie werden verschiedene Optionen diskutiert, wie die Zollunion, der Beitritt oder die Weiterführung des bilateralen Weges. Economiesuisse befürwortet den bilateralen Weg als die nach wie vor beste europapolitische Option. Das bestehende Vertragswerk habe sich in mehrfacher Hinsicht bewährt. Die bilateralen Verhandlungen seien durch die Erweiterung und die dynamische Rechtsentwicklung der EU jedoch mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Der bilaterale Weg dürfte daher in Zukunft schwieriger verlaufen, bleibe aber mit Abstand die beste Alternative im Interesse der Wirtschaft.

Die Frage, wie die schweizerische Europapolitik mittelfristig ausgestaltet werden sollte, sei anhand der Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit, den Marktzugang und die Souveränität bei der Ausgestaltung der Wirtschaftspolitik zu beurteilen. Aus der economiesuisse-Analyse gehe hervor, dass sowohl eine europapolitische Isolation wie auch ein EU- oder EWR-Beitritt der Schweiz gegenüber dem bilateralen Weg wirtschaftlich schlechter abschneiden würden.

„economiesuisse setzt sich daher für eine gezielte und selektive Fortsetzung des bilateralen Weges im gegenseitigen Interesse ein: Unter Wahrung klar definierter Kriterien unterstützt die Wirtschaft bilaterale Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich, Chemikalienrecht und Stromhandel sowie informelle Vorabklärungen von Verbesserungen bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen.“ Schweiz-EU: Bilateralismus im gegenseitigen Interesse, Redaktion: Mirjam Matti, economiesuisse, economiesuisse 2010, http://www.economie-suisse.ch/web/de/PDF%20Download%20Files/Europapapier_deutsch.pdf

Cassis de Dijon

Am 1. Juli 2010 wird die fortschreitende Integration in das Recht der EU um eine neue Dimension erweitert. Unter dem unverfänglichen Titel THG-Revision führt die Schweiz das Cassis-de-Dijon-Prinzip ein. Dieses Prinzip verdankt seinen Namen einem Urteil des EU-Gerichtshofs von 1979, in dem ein deutsches Einfuhrverbot für den Likör „Cassis de Dijon“ als unzulässig erachtet wurde. Seither verpflichtet das Prinzip alle EU-Mitgliedstaaten, Produkte, welche in einem anderen

Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, grundsätzlich ebenfalls zum Vertrieb zuzulassen. 1994 wurde der Geltungsbereich auf den ganzen EWR-Raum ausgedehnt.

Die Schweiz dockt mit der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips einseitig an den europäischen Binnenmarkt an. Produkte, welche im EWR rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, können neu auch in der Schweiz ohne weitere Kontrolle vertrieben werden. Davon profitieren zum Beispiel die Importeure von Kosmetika, Textilien, Lebensmitteln und Möbeln. Wirtschaftlich ist diese Massnahme gemäss Bundesrat sinnvoll, der behauptet, dass sie zu Einsparungen von jährlich über 2 Milliarden Franken führt.

Methodisch und inhaltlich geht das Cassis-de-Dijon-Prinzip über die bisherige Politik des autonomen Nachvollzugs hinaus. Wir schreiben nicht mehr nur statisch EU-Recht ab. Wir akzeptieren dynamisch die umfassende Gleichwertigkeit der Produktvorschriften der EU und der EWR-Mitgliedstaaten mit den schweizerischen. Im Bereich des Warenverkehrs findet damit eine weitreichende Teilintegration statt – doch nur in eine Richtung. Schweizer Produkte profitieren auf grund der fehlenden Gegenseitigkeit nicht von einem erleichterten Marktzugang im EWR-Raum. Der bilaterale Weg wird zur Einbahnstrasse. NZZ am Sonntag, 23. Mai 2010, S. 19 (Der externe Standpunkt; Matthias Oesch, Assistenzprofessor für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht an der Universität Bern).

Schlecht informiert

SUISSEUROPE, das Blatt des Integrationsbüros EDA/EVD des Bundes schreibt, das EU-Parlament habe die neue Kommission Barroso II erstmals unter dem Vertrag von Lissabon bestätigt. „Neu stellt jedes EU-Land eine Kommissarin oder einen Kommissar“. Das war auch bisher der Fall. Im Verfassungsvertrag sollte die Vertretung aller Länder aufgehoben werden. Im die Iren zu ködern, wurde dann übergangsweise garantiert, dass alle Länder in der Kommission vertreten sind. Es ist kaum vorstellbar, dass das Integrationsbüro so schlecht informiert ist. Offenbar will man Dynamik hin zu mehr „Demokratie“ vorspiegeln. SUISSEUROPE, Ausgabe 1, März, 2010. www.europa.admin.ch

Geheimes EU-Papier der Kantone

Das noch geheime Papier «Europapolitische Standortbestimmung – Neubeurteilung», das die Konferenz der



Kantonsregierungen (KdK) am 27. April 2010 an alle 26 Kantonsregierungen zur Stellungnahme verschickte, will eine Standortbestimmung vornehmen, die noch vor der Sommerpause konsolidiert sein soll. «Damit sie einfließt in die Diskussion des Bundesrates», wie Roland Mayer sagt, der bei der KdK für den Bereich Aussenpolitik zuständig ist. Diese Diskussion der Regierung wird nach den Sommerferien einsetzen: wenn der Analyse-Bericht zur Situation mit der Europäischen Union vorliegt, an welchem das Integrationsbüro zurzeit arbeitet. Danach geht der Bundesrat in EU-Klausur.

Die Kantone drängen auf Reformen, «zur Festigung der föderalistischen und demokratischen Staatsorganisation». Die Kantone drohen nämlich durch die Anpassung an die EU-Gesetzgebung zunehmend entmachtet zu werden – und der Föderalismus, eines der Kernstücke der Schweiz, ist ernsthaft in Gefahr. Zu diesem Schluss kommt Professor Bernhard Waldmann vom Institut für Föderalismus der Uni Freiburg. Er hat den Teil «Innerstaatliche Reformen» als erste Auslegung für die Kantonsregierungen verfasst.

Der Bundesrat wird sich aber auch mit massiver Kritik der Kantone an der Rolle des Bundes selbst konfrontiert sehen. In der Standortbestimmung zeigt sich: Die Kantone glauben, der Bund vernachlässige seine föderalen Grundpflichten. Diese sollen in der Bundesverfassung im Zusammenhang mit europapolitischen Entscheiden verstärkt werden. Der Bericht schlägt ein ganzes Massnahmenbündel vor:

- *Bundesverfassung*: Diese sei «europablind». Sie äussere sich nicht zur Europapolitik. Das soll ändern. Neue Verträge mit der EU begnügten sich «in der Tendenz mit der Übernahme gewisser Teile des EU-Rechts». Deshalb müsse sich die Bundesverfassung auch mit der Europapolitik befassen und die föderalen Grundpflichten stärken (mit einer Vorschrift in einem neuen Art. 54a). Und eine weitere neue Vorschrift (Art. 46a) soll die Kantone verpflichten, übernommene EU-Rechtsakten rechtzeitig umzusetzen. Gleichzeitig wäre der Bund verpflichtet, auf die Autonomie der Kantone besondere Rücksicht zu nehmen.
- *Mitwirkungsföderalismus*: Die Kantone wollen ein verstärktes Recht auf Information. Der Anspruch auf frühzeitige Information in Sachen EU-Politik soll rechtlich verankert werden, «insbesondere im Vorfeld von strategischen europapolitischen Entscheiden». Zu prüfen sei die gesetzliche Verankerung des Rechts der Kantone, in den sieben Departementen in Bern sowie in Brüssel Beobachter einsetzen zu dürfen. Auch ein verstärktes Mitspracherecht wollen die Kantone: So sollen kantonale Stellungnahmen bindendere Wirkung erhalten. Eine mögliche Formulierung: «Dass der Bund von einer von der überwiegenden Zahl der Kantone festgelegten Stellungnahme nur aus überwiegenden Landesinteressen abweichen darf.»
- *Neue Organisationen*: Damit Bund und Kantone künftig besser zusammenarbeiten, empfiehlt der Bericht eine neue Koordinationskonferenz aus Vertretern von Bund und Kantonen.
- *Verfassungsgerichtbarkeit*: Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen soll die Verfassungsgerichts-

barkeit gestärkt werden. Sie sei gleichzeitig mit der Vertiefung der bilateralen Beziehungen oder dem Abschluss eines Rahmenabkommens mit der EU auszubauen

Sonntag MZ Gesamtausgabe, 23. Mai 2010, S. 1/2. Mitte Juni war das Papier auf der Homepage der *Konferenz der Kantonsregierungen* (<http://www.kdk.ch/int/kdk/home.html>) noch nicht veröffentlicht, auf dem Internet sind aber schon etliche Stellungnahmen von Kantonsregierung zu finden.

Realitätsverlust

Christa Markwalder, FDP-Nationalrätin und Präsidentin der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz, der Speerspitze der Euronationalen in der Schweiz, zur Frage „Die EU steckt wieder einmal in einer tiefen Krise – und Sie wollen diesem maroden Verein dennoch beitreten?“ Markwalder: „Wir könnten als EU-Mitglied dazu beitragen, dass solche Krisen gar nicht erst entstehen“. Südostschweiz, 15. Mai 2010.

SP-Parteiprogramm – Entwurf

Bezüglich EU-Politik ist im SP-Parteientwurf der SP nichts neues zu finden. Die EU wird weiterhin als Friedensprojekt verklärt – auf dem Weg zu einer Sozialunion. Die SP zeigt sich damit wieder mal völlig realitätsresistent. „Klar: Auf dem Weg zur Demokratisierung der EU und zur Errichtung einer echten Sozial- und Wirtschaftsunion bleibt viel zu tun, neoliberale Konzepte wirken auch in der EU und auf diese ein. Auch Rückschläge sind möglich“. Die neoliberalen Konzepte wirken, gemäss dieser Darstellung, irgendwie am Rande beim hehren „EU-Friedensprojekt“ mit.

Eine Analyse der politischen Möglichkeiten, die neoliberalen Konzepte zurückzudrängen, die immerhin quasi verfassungsmässig in den EU-Verträgen festgeschrieben sind, fehlt. Nun, das ist ja nicht verwunderlich, hat uns die westeuropäische Sozialdemokratie in heiliger Allianz mit den Christdemokraten das rechtsliberale, antidemokratische Neue Europa doch eingebrockt. Für eine detailliertere Kritik am Programmwurf s. unsere Home-Page (Suchbefehl: Entwurf Parteiprogramm der SP). Den Entwurf findet man unter http://www.sp-ps.ch/fileadmin/downloads/Me-dienkonferenzen/2010/100407_mk_parteiprogramm/100407_Entwurf_SP_Parteiprogramm_d.pdf



Quellen der Kurzinfos

Die Kurzinfos stellen freie Bearbeitungen der Quellentexte dar und brauchen deren Stossrichtung nicht wiederzugeben. Werden Sätze vollständig verwendet, wird dies nicht eigens vermerkt. Weitere Kurzinfos auf dem Internet. **NZZ**: Neue Zürcher Zeitung, Zürich, Falkenstr. 11, CH-8021 Zürich

Werkstatt-Rundbrief, Werkstatt Frieden & Solidarität, Waltherstr. 15, 4020 Linz, Tel. 0732/771094, Fax 0732/797391, www.werkstatt.or.at

Umwelt aktuell (früher DNR-EU-Rundschreiben) Hrg.: DNR-EU-Koordinationsstelle; Bezugsadresse: oekonom verlag, Berlin (gritsch@oekom.de)

Forum pour la démocratie directe

social, écologique et critique à l'égard de l'Union Européenne

EUROPA-MAGAZIN

für dezentrale politische Strukturen in Europa
FÜR DIREKTE DEMOKRATIE
für aktive Menschenrechts- und Minderheitenpolitik
gegen die Schaffung einer europäischen Grossmacht
für das Europa der Demokratien, gegen das Europa der Nationen
FÜR UMWELTSCHUTZ
FÜR EINE GLOBALE AUSGEWOGENE ENTWICKLUNG
GEGEN DIE NEOLIBERALE DAMPFWALZE
FÜR KOOPERATION STATT ZENTRALISATION



- Schicken Sie mir das EUROPA-MAGAZIN zur Ansicht
- Ich möchte beim Forum (bei Gelegenheit) mitpolitisieren.
- Ich möchte das EUROPA-MAGAZIN abonnieren (2 x jährlich - 30 Franken)
- Ich möchte Mitglied des Forums werden und zahle den Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- (30.- für wenig verdienende) (Inklusive Abonnement EUROPA-MAGAZIN).

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Einsenden an: Forum für direkte Demokratie, Postfach, CH-8048 Zürich (Telefon (0041-31-7312914; Fax: 0041-31-7312913; PC: 30-17465-5) Wenn Sie das EUROPA-MAGAZIN abonnieren oder Mitglied des Forums werden wollen, verwenden Sie am besten gleich den beiliegenden Einzahlungsschein. Die Einsendung dieses Talons erübrigt sich.

Redaktionsadresse:

EUROPA-
MAGAZIN

Postfach
8048 Zürich
Tel. 0041-31-7312914
Fax: 0041-31-7312913

Impressum

Herausgeber:

Forum für direkte Demokratie
EU-kritisch, ökologisch, sozial

Redaktion:

Paul Ruppen

Lektorat:

Gérard Devanthéry, Maro Schnyder, Oliver Morel

Logos und Büchersterne: Josef Loretan

Entwicklung und Konzeption der Website:

Chris Zumbrunn Ventures, CH-2610 Mont-Soleil

Redaktionsadresse:

EUROPA-MAGAZIN, Postfach,
8048 Zürich, Tel. 0041-31-7312914
Fax: 0041-31-7312913
<http://www.europa-magazin.ch>
E-Mail: forum@europa-magazin.ch

Druck: S&Z Print AG, 3902 Brig-Glis

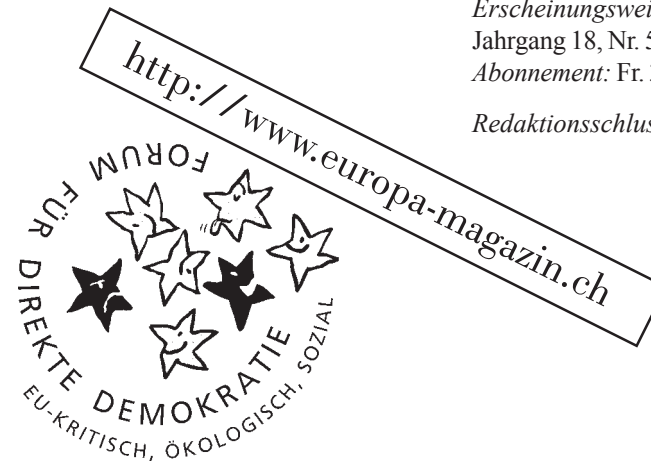
Auflage: 2 300

Erscheinungsweise: 2 mal jährlich

Jahrgang 18, Nr. 52, Juni 2010

Abonnement: Fr. 30.-, Euro 30.-

Redaktionsschluss: 30. Oktober 2010



<http://www.europa-magazin.ch>

Retouren und Mutationen:
Europa-Magazin
Postfach
8048 Zürich

P.P.
CH-3900 Brig